



Wir kommentieren

den 30. Jahrgang der «Orientierung»: Bescheidene Anfänge – Étappen: «Mitteilungsdienst» – «Apologetische Blätter» – «Orientierung» – Äußere Entwicklung und innere Wandlung – Neue Apologetik – Von der Abwehrhaltung zum Dialog – Positiv und konstruktiv – «Fühlen mit der Kirche».

das «geheime Konzil»: Ein engagierter Beobachter – Das Konzil ist abgeschlossen und zugleich noch in voller Entwicklung – Leitidee des Konzils – War das Konzil «dogmatisch»? – Ökumenische Zielsetzung – Von der Welt herausgefordert – Wie glaubt man, wenn man auch ohne Gott «auskommt»? – Der Atheist, unser Nächster – Was besitzen wir wirklich?: Das Evangelium – Die verborgene Dimension des Konzils.

Ehe

Neue Aspekte und neue Akzente der kirchlichen Ehelehre: Perspektiven der Konstitution «Die Kirche in der Welt von heute» – Ganzheitliche Betrachtung – Bewährung unter veränderten Verhältnissen – Wertordnung in der Ehe – Warum spricht das kirchliche Gesetzbuch nicht von der Liebe? – «Rehabilitierung» der Liebe durch das Konzil – Bedeutung ehelicher Begegnung – Problem der Fruchtbarkeit – Soll die Fruchtbarkeit dem einzelnen Akt zugeordnet werden? – Wer bestimmt die Zahl der Kinder? – Die Frage der Geburtenregelung – Größerer Spielraum für die Gewissensentscheidung – Grundbedingungen des Ehelebens – Bedeutung der Familie für die Gemeinschaft – Der Konzilstext lässt einige Fragen offen – Vielleicht ist das die beste Lösung.

Akademien

Erfahrungen der evangelischen Akademien in Deutschland: Zwischen Kirche und Gesellschaft – Ringen um die Glaubwürdigkeit des Glaubens – Jeder ist willkommen, ohne Unterschied der Konfession – Kultur des Gesprächs – Genaue Information über theologische und ethische Sachverhalte gefordert – Zusammenarbeit mit den «Unbequemen» – Dezentralisierung der Akademien – Stätten ökumenischer Begegnung.

Rechtsfragen

Der katholische Jurist vor der gestörten Ehe (I): Haltung des katholischen Richters bei Scheidungsurteilen – Eine katholische und eine protestantische Sicht – Verständigung der Konfessionen bahnt sich an.

KOMMENTARE

Ein Jubiläum

Mit dieser Nummer tritt unsere Zeitschrift in ihren 30. Jahrgang. Das soll uns kein Grund zum Eigenlob sein; doch möchten wir unseren Lesern kurz die Etappen des Weges in Erinnerung rufen.

Äußere Entwicklung

Es fing 1937 sehr bescheiden mit einem Mitteilungsdienst an, der hektographiert mit einer Auflage von 150 Stück an die Presse verschickt wurde. Im Herbst 1938 wurde der Mitteilungsdienst auch weiteren Kreisen zugänglich gemacht und erhielt den Namen «Apologetische Blätter». Mit zwei weiteren Schritten wurde aus dem Mitteilungsdienst eine eigentliche Zeitschrift: Vom Herbst 1944 an wurden die «Apologetischen Blätter» gedruckt, nicht mehr hektographiert, und seit dem Jahre 1947, also seit dem 11. Jahrgang, erscheint sie unter dem Namen «Orientierung».

Von Anfang an kamen die «Orientierung» und ihre Vorgänger zweimal im Monat heraus, und noch heute hält die «Orientierung» sowohl durch ihre äußere Gestalt als auch durch ihren Inhalt die Mitte zwischen Tageszeitung und etwas bedächtigerer Monatsschrift.

Während des Krieges lag die Auflagehöhe etwas über 2000 und stieg auch nachher in der Schweiz nur langsam. Dagegen war in der Nachkriegszeit die Nachfrage im Ausland stark, weil ein großer Nachholbedarf bestand und für eigene Publikationen noch zu wenig Papier und technische Einrichtungen zur Verfügung standen. Da aber nach Deutschland und Österreich nur eine Geschenklieferung möglich war, bemühte sich die «Ori-

entierung» darum, von ihren Schweizer Lesern Beiträge für Geschenkabonnemente zu erhalten. So konnte man zum Beispiel im Jahre 1948 fast 1000 Gratisabonnemente nach Deutschland und Österreich zählen – bei einem Abonnentenstand von 2900 in der Schweiz. Langsam stieg die Abonnentenzahl und überschritt Ende 1955 die 5000er Grenze.

Mit dem «Jubiläumsjahr» 1962 (30 Jahre Apologetisches Institut in Zürich, 25 Jahre «Orientierung») setzte ein fast sprunghafter Aufstieg ein, der bis heute unvermindert anhält. Mit der Nummer 4 von 1962 kam die «Orientierung» auf 6000 Abonnenten, und die Zahl erhöhte sich noch im gleichen Jahr auf über 7000, und heute steht sie auf über 11 000. Ein bißchen Statistik möge uns der Leser verzeihen:

Abonnentenzahl	Ende 1961: 5 957	
	1962: 7 007	Zunahme: 1050
	1963: 8 183	1176
	1964: 9 724	1541
	1965: 11 635	1911
	(davon 4755 Ausland)	

Innere Entfaltung

In der eben kurz skizzierten äußeren Entwicklung spiegelt sich sowohl eine innere Wandlung der Apologetik wie auch eine Wandlung im Katholizismus überhaupt.

Anfangs bestand das Ziel in der Verteidigung der Kirche nach außen. Der Mitteilungsdienst brachte zunächst Informationen über die damals sehr aktive Gottlosenpropaganda, über Schmutz und Schund, Formen des Aberglaubens und über den Marxismus und den Nationalsozialismus. Alles im Be-

streben, den Katholiken die Augen zu öffnen und sie zu warnen vor einer sehr geschickt operierenden und sich tarnenden Propaganda.

Mehr und mehr setzte aber die Apologetik die Akzente etwas anders. Sie ging von der rein negativen Abwehrhaltung weiter zu einer positiven Sicht der guten Ansätze und wertvollen Elemente bei den «Gegnern» und ihren Ansichten, zu einem positiven Aufsuchen von Gesprächsmöglichkeiten. Die Änderung des Namens, von den «Apologetischen Blättern» zur «Orientierung», war nur ein Ausdruck des Wandels, den die Zeitschrift in ihrem Inhalt und ihrem Geist bereits vollzogen hatte. Die Redaktion schrieb in der ersten Nummer (15. Januar 1947), die den Namen «Orientierung» trug, unter anderem: «Im Chaos der Gegenwart, im Durcheinander der Meinungen und Forderungen soll nach Möglichkeit die katholische Linie immer klarer herausgearbeitet werden. Apologetik klingt zu negativ. Es geht uns aber um etwas Positives und Konstruktives. Wir wollen nicht bloß Abwehr und Verteidigung ... Wir haben uns bereits seit einiger Zeit bemüht, in diesem Sinn zu schreiben. Gerade darum entspricht der apologetische Titel nicht mehr der Wirklichkeit.»

Hand in Hand mit diesem Wandel der Apologetik zeigte sich ein verstärktes Interesse für das innerkatholische Leben. Die Zeit war vorbei, da der Katholizismus als festgefügt, unveränderlicher Block erscheinen konnte, dessen «Probleme» fast nur in der Auseinandersetzung nach außen bestanden. Die Entfaltung der Theologie und des Lebensgefühls in der heutigen Zeit haben in der katholischen Kirche Fragen aufgeworfen, die neu durchdacht werden müssen und für die keine fertigen Lösungen bereit liegen. Die Einsicht, daß es nicht nur an den «Ungläubigen» liegt, die Frohbotschaft Christi anzunehmen, sondern zunächst mehr an uns, der Welt diese Frohbotschaft glaubwürdig vorzuleben und auf zeitgemäße Art zu verkünden, beschäftigt, ja quält heute die meisten Christen, viel mehr als die Verteidigung des Christentums gegen Angriffe aller Art. In dieser Sorge hat ja auch Johannes XXIII. das Konzil einberufen. Es ist gewiß kein Zufall, daß der rasche Anstieg der Abonnentenzahl im ersten Konzilsjahr begann. Denn dank dem Konzil ist in weiten Kreisen ein neues Interesse für das kirchliche Leben erwacht, ein neues Gespür für das «Fühlen mit der Kirche». *W. H.*

Das «geheime Konzil»

Wenn man sagen konnte, die Beobachter-Delegierten hätten am Zweiten Vatikanischen Konzil so etwas wie die Funktion des Gewissens gehabt, so darf der bescheidene, taktvolle, in die Tiefe lotende und kräftig aufrüttelnde Däne *Kristen E. Skydsgaard* dafür wohl als Verkörperung gelten. Das Fordernde des Evangeliums legte er als Maßstab an. Billige Anbiederung ist ihm zuwider. Er ist überzeugt, daß man dem modernen Menschen Unrecht tut, wenn man wenig von ihm verlangt. In einem Radiogespräch, das vom Sender Beromünster ausgestrahlt wurde, äußerte Skydsgaard, das Wichtigste am Konzil sei der Kampf gewesen, und der müsse weitergehen. Er meinte damit das harte Ringen um die Wahrheit und den gemeinsamen Kampf gegen das Böse, Falsche, Verbogene und Unverbindliche. Dieser Kampf sei allen Christen gemeinsam aufgegeben. Skydsgaard ist Professor für systematische Theologie an der Universität Kopenhagen. Er vertrat an allen vier Konzilssessionen den Lutherischen Weltbund und sprach zu Beginn der zweiten Session eine denkwürdige Adresse an Papst Paul VI., bei dessen erster Begegnung mit den Beobachtern. Eine nicht minder gewichtige Rede hielt er am Ende derselben Session vor den deutschsprachigen Konzilsjournalisten. Schon vor Beginn des Konzils (1962) gab er den Band «Konzil und Evangelium» heraus (Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen). Der folgende Beitrag drückt ein innerstes Anliegen Skydsgaards aus und bezeugt die tiefe Solidarität, die er für das Weiterwirken des Konzils empfindet. *Die Redaktion*

Das Konzil ist abgeschlossen und zugleich noch in voller Entwicklung. Denn es ist in die Geschichte eingetreten, in das Drama der menschlichen Existenz, an der auch die christliche Kirche teilhat. Die Geschichte ist für uns eine unberechenbare Unbekannte. In der Geschichte gibt sich das Konzil die Erklärung seiner selbst. Nach dem Abschluß des Konzils sind

wir Christen (Katholiken, Orthodoxe, Reformierte) verantwortlich für das Ergebnis dieser drei Jahre. Jeder Gedanke, jedes Urteil und jede Kritik und auch die unscheinbarste Tat haben eine historische Bedeutung. Wir Menschen, Christen und Sünder, machen die Geschichte.

Perspektive eines Konzilsbeobachters

Trotzdem, selbst unmittelbar nach Abschluß des Konzils versuchen wir alle, uns klar zu werden, was eigentlich geschehen ist, ein hermeneutisches Prinzip zu finden, um von innen her zu verstehen (intelligere), was dieses Konzil ist. Das heißt, wir versuchen einen Blickwinkel zu finden, unter dem wir zu einem Verständnis der Sache selbst gelangen können. Das ist nicht leicht. Denn das Sehvermögen wird durch verschiedene Faktoren bestimmt. Ein katholischer Bischof, ein Konzilstheologe, ein lutherischer Beobachter gehen auf verschiedene Weise an dieses Ereignis heran. Jedoch ist ein Konzilsbeobachter nicht ein Mensch, der nur von außen her «beobachtet». Nähme er nur, wie eine Registriermaschine, einen «objektiven» Standpunkt ein, würde er sich automatisch vom inneren Verständnis des Gegenstandes ausschließen. Er wäre ein Blinder. Ob wir es wollen oder nicht, wir Konzilsbeobachter sind Beteiligte, schmerzlich vielleicht, aber wir sind beteiligt. Deshalb ist wohl der Gesichtspunkt eines Beobachters von Bedeutung, vielleicht sogar nicht ohne Gewicht, wo es um die Frage geht, was das Eigentliche dieses Konzils ist.

Dogmatische Zielsetzung des Konzils

Obwohl sich das Konzil als «Pastorkonzil» verstanden hat, eignet ihm eine dogmatische, lehrhafte Absicht. Sonst wäre es kein wirkliches Konzil. Es ist aber nicht leicht, das Lehrhafte dieses Konzils genau zu bestimmen. Wenn ich mich nicht täusche, ist der einzige Punkt, wo man von einem Dogma sprechen kann, obwohl es sich nicht um eine eigentliche Definition handelt, die neue Auffassung über das Bischofsamt: die Sakramentalität der Bischofsweihe und die Kollegialität der Bischöfe.

Letztlich besteht aber darin nicht die dogmatische Zielrichtung dieses Konzils. Diese sehe ich eher in einer gewissen «Transdogmatisierung» der Dogmen, das heißt in dem Bestreben, das traditionelle Lehrgut neu zu überdenken und einen neuen Ausdruck dafür zu finden. Ein Lutheraner weiß, wie notwendig es ist, seinen Glauben neu zu überdenken, «den Glauben von seiner verkalkten Hülle zu befreien», wie sich kürzlich ein Dominikanerpater ausdrückte. In diesem Sinn möchte ich von einer «verborgenen dogmatischen Zielrichtung des Konzils» sprechen, von einer Leitidee, die sich in Zukunft mehr und mehr durchsetzen muß, allerdings nicht ohne Kampf und Schmerz, wie eine notwendige, aber heilsame Operation.

Die dogmatische Zielrichtung dieses Konzils kann nicht durch eine einzige Linie beschrieben werden. Denn das ist das Große an diesem Konzil, daß mehrere Linien konvergierten. Es gab keine «monolithische Einheit», keine Einbahnstraße. Es waren Augenblicke da, wo das Konzil erschüttert wurde. Ich glaube, das waren die fruchtbarsten.

Ökumenische Ausrichtung

Man könnte auch von einer «ökumenischen Zielsetzung» des Konzils sprechen. Was heißt das? Eine Öffnung zum «andern» hin, zu dem, der nicht zum «inneren Kreis» gehört; zu dem, der in einer anderen «Hürde» lebt. Er war in diesem Konzil nicht mehr ein Fremder, ein «Objekt», ein Verlorener und Verirrter, sondern ein Bruder, selbst wenn er ein getrennter Bruder war.

Ich weiß sehr gut, daß das Wort «Ökumenismus» mehrere Bedeutungen haben kann, und ich weiß auch, daß vielleicht die Mehrheit der Konzilsväter es einfach als «Rückkehr zur römisch-katholischen Kirche» verstanden haben. Trotzdem hatte das Konzil eine ökumenische Zielsetzung, die viel wirksamer war als die mehr oder weniger traditionellen Auffassungen von vielen Bischöfen, vielleicht selbst von Papst Paul VI.

Wir sind unterwegs in einer Richtung, und zwar alle miteinander. Das Ziel dieses Weges kennen wir nicht. Wir wissen aber, daß wir aufgerufen sind, zusammen auf das Ziel hinzugehen. Auf diesem Weg können wir nicht aufeinander verzichten. Wirklich nicht! Das ist Ökumenismus. Wir können nicht existieren ohne den andern, unsern Bruder, unsern Nächsten, den Gott uns gegeben hat. Mochte es noch so verschiedene Auffassungen über den Ökumenismus geben – sehen wir davon ab –, Tatsache ist: das Konzil war ein «ökumenisches Ereignis». Den Geist der Öffnung haben die Beobachter auf eine ergreifende und vielversprechende, aber manchmal auch beunruhigende Art gefühlt. Etwas Neues ist zutage getreten, ein Licht, eine Morgendämmerung. Wir müssen uns darüber freuen. Unsere gemeinsame Aufgabe wird sein, diese neue Geisteshaltung zu stärken, zu reinigen und zu vertiefen. Das wird eine schwere Arbeit sein: Wir müssen uns zusammen tun; wir müssen Geduld haben miteinander, wenn die Begeisterung erlahmt. Der Weg kann mühsam sein, sogar tröstlos, und trotzdem müssen wir weitergehen – zusammen.

Herausforderung

Auf diesem Weg werden für uns alle große Hindernisse auftauchen. Alle Kirchen, das ganze Christentum und jeder einzelne von uns, wir sind in einer herausfordernden und mühsamen Lage. Da nähern wir uns vielleicht der tiefsten und zugleich verborgensten Dimension des Konzils. Ich will versuchen, dies zu erklären, wenn auch – wie es nicht anders möglich ist – auf lapidare Art. Wahrscheinlich stehen unsere Kirchen vor einer Zeit, in der alle eine große Verdemütigung auf sich nehmen müssen, die jeden noch so verborgenen «Triumphalismus» ganz gewiß ausschließen wird. Das Konzil, wie es sich sichtbar äußerte, hat das möglicherweise nicht ganz verstanden. Das «geheime Konzil» – wenn ich mich so ausdrücken darf – hat es aber begriffen. Dieses verborgene Konzil ist das wahre Konzil.

Ich möchte diesen ungewohnten Begriff «verborgenes Konzil» ein wenig verdeutlichen: Etwas Drängendes, fast Ungeduldiges war in diesem Konzil (man denkt an Bergsons «élan vital»), etwas wie ein Schrei, der vielleicht nur von wenigen vernommen wurde. Etwas Unartikulierte, Unformulierte und Sich-selbst-nicht-Verstehendes. Wie sollen wir diesen inneren Drang erklären? Ich will es versuchen.

- ▶ Wie kann man heute ein echter Jünger Christi sein?
- ▶ Wie kann man heute eine wahre Kirche sein?
- ▶ Wie kann man seinen Glauben leben?

Wenn in diesen Fragen die Zielrichtung des Konzils deutlich wird, dann ist es unser aller Konzil.

Die Welt von heute? Es ist die Welt, die unser Christentum und unsere «frommen Worte» müde ist, ja die ohne unsern Gott auskommt! An Worten hat es am Konzil nicht gefehlt. Es waren ihrer im Gegenteil zu viele. Ein Lutheraner – das möge man mir glauben – weiß das aus eigener Erfahrung. Der Religionslehrer in einem Gymnasium weiß es; der Pfarrer und

der Priester, die auf die Kanzel steigen, um zu predigen, wissen es. Jeden Sonntag haben sie in ihren Kirchen Leute, die am liebsten sagen würden: Ich verstehe dich nicht! Ich kann nicht mehr glauben!

Heute können wir uns nicht mehr in der Masse derer verstecken, die glauben, oder die meinen – vielleicht nur sagen –, daß sie glauben. Der «Atheismus» ist nicht etwas, das man einfach «verdammen» kann. Er ist unser «Nächster» geworden. Er ist da unter den verschiedensten Formen. Er ist unser Feind, oder vielleicht besser unser geheimer Freund, von Gott selbst geschickt. Er stellt uns schwierige Fragen, auf die uns eine Antwort nicht leicht fällt und vor denen wir uns verkrampfen. Unsere Kirchen müssen um diese Situation wissen und sie ernstnehmen, zumal sie, das heißt wir Gläubige, daran nicht schuldlos sind. Ich erinnere mich mit Ergriffenheit an einen Redner in der Konzilsaula, der eindeutig und klar von der Verantwortung der Kirche in dieser Hinsicht sprach.

Das Evangelium heute

Wenn das alles stimmt, sind wir der tiefsten Zielrichtung des Konzils auf die Spur gekommen: Das Evangelium vom Reiche Gottes in unserer Welt. Dies wäre dann der letzte Sinn und das innerlich Gemeinte des Konzils. Können wir aber behaupten – wenn wir alle Dokumente des Konzils durchlesen, wenn wir das Bestreben der Kirchen nach Selbstbestätigung (oft mit Hilfe der Religion) betrachten –, die Zielrichtung des Konzils sei das Evangelium gewesen? Ich glaube ja! Meiner Ansicht nach war alles, was auf dem Konzil sonst noch geschehen ist und sich in diese Grunddynamik nicht einordnen läßt, unfruchtbar und vergeblich. Das wahre Konzil war größer als die Konzilsväter und als alle Kirchenfürsten und Kirchenführer, größer als alle Beobachter mit ihrem Enthusiasmus oder ihrer Kritik. Die Grundfrage des Christentums ist: Wissen wir wirklich, was das Evangelium für uns bedeutet? Das Evangelium als Frohbotschaft von der unendlichen und unverdienten Gnade Gottes; das Evangelium als Vergebung für den Sünder (für den Atheisten, für den Kommunisten, für den Bourgeois), der sonst nichts wäre und nichts hätte. Im Grunde ist das Evangelium der einzige Schatz, den die Kirche besitzt. Gewiß braucht die heutige Welt eine gesunde und feste Moral. Ist das aber alles, was die Welt von der Kirche erwartet? Es könnte ja eines Tages geschehen, daß die Welt sich auf eine gesunde und allgemeinverbindliche Moral einigt. Es gibt so viele Kräfte in unserer Welt, die nach Gerechtigkeit streben. An gutem Willen fehlt es auch nicht. Die Welt bringt ja allerhand zustande. Nur eines kann sie uns nicht schenken: das Evangelium. Wenn die Kirche es ihr nicht verkündet, wird es niemand tun. Haben wir heute den Mut dazu?

Diese Frage ist nicht nur dem Konzil, sondern auch uns allen gestellt. Niemand kann sich davor drücken. Das Konzil war ein großes Ereignis, aber nur in dem Maße, als es die Frage des Evangeliums stellte und sich durch sie aufgerufen fühlte. Und für uns wird das Konzil erst zu einem großen Ereignis, indem es die katholische Kirche und alle andern Kirchen einlädt, Pilger auf Erden zu werden, ein «Starez» ohne äußere Machtstellung und weltlichen Vorrang, ohne eine andere Aufgabe, als das Evangelium zu verkünden und daraus zu leben. Diese Forderung stellt sowohl die katholische Kirche als auch die andern Kirchen vor eine schwere Aufgabe.

Prof. Kristen E. Skydsgaard (Kopenhagen)

NEUE ASPEKTE UND NEUE AKZENTE DER KIRCHLICHEN EHELEHRE NACH DEM ZWEITEN VATIKANUM

Die «Orientierung» wird in den kommenden Monaten in zwangloser Reihenfolge verschiedene Beiträge zu einzelnen Themen des Konzils bringen. Akzente hervorzuheben, die eingeleitete Bewegung weiterzuführen, die neuen Ideen gedanklich zu vertiefen und zu ihrer praktischen Verwirklichung beizutragen – das ist Sinn und Zweck dieser Beiträge.*

Die Redaktion

* Vergleiche die schon im vorigen Jahrgang erschienenen Beiträge *Das Konzilsdekret über die katholischen orientalischen Kirchen*, S. 201–204, und *Die Wahrheit der Bibel und die Geschichtlichkeit der Evangelien*, S. 254–256.

Unter den Themen des berühmten Schema 13 («Die Kirche in der Welt von heute») nimmt der Abschnitt über die «Würde der Ehe und Familie» (Nr. 47–52) einen besonderen Rang ein. Er steht im zweiten (den Einzelfragen zugewandten) Teil an erster Stelle und wird eingeleitet mit dem Satz: «Das Heil der Personen sowie der menschlichen und christlichen Gesellschaft ist zuinnerst mit dem Wohlergehen der Ehe- und Familiengemeinschaft verbunden. Darum begrüßen die Christen zusammen mit allen, welche die genannte Gemeinschaft

hochschätzen, aufrichtig die verschiedenen Hilfen, von denen die Menschen heute in fortschreitendem Maße Gebrauch machen, um diese Gemeinschaft der Liebe zu fördern und das Leben zu pflegen.»

In der Frage der Geburtenregelung wurden zwar keine letzten Entscheidungen getroffen. Die Frage wurde offen gelassen. Das hat manche, die brennend darauf gewartet haben, enttäuscht. Andere dagegen waren überrascht und erschreckt, wie weit sich das Konzil vorgewagt hat, welche neuen Perspektiven es akzeptiert, welche neuen Akzente es ins Spiel gebracht hat. So unvollkommen das Kapitel über die Ehe sein mag – wie dieser ganzen pastoralen Konstitution, die zum erstenmal neue Wege beschreitet, etwas Tastendes und Spannungsgeladenes anhaftet –, so bedeutet es doch einen entschiedenen Schritt nach vorn, eröffnet neue Perspektiven und läßt das Tor zu weiteren Entwicklungen offen. Man spürt es sogar der ersten deutschen Übersetzung der Katholischen Nachrichten-Agentur noch an, welche Mühe auch manche Leute im Norden noch haben, den neuen Perspektiven mutig zu folgen.

Die sechs Abschnitte des Kapitels tragen folgende (inoffizielle) Überschriften:

Nr. 47: Ehe und Familie in der heutigen Welt

Nr. 48: Heiligkeit von Ehe und Familie

Nr. 49: Eheliche Liebe

Nr. 50: Fruchtbarkeit der Ehe

Nr. 51: Eheliche Liebe und Achtung menschlichen Lebens

Nr. 52: Die Sorge aller um die Förderung von Ehe und Familie.

Greifen wir einige wichtige Punkte heraus.

Zunächst ist eine Erweiterung und Vertiefung der Ehelehre nach zwei Dimensionen hin festzustellen: In die Weite wird die Verflochtenheit von Ehe und Familie in Schicksal und Aufgabe des Volkes und der ganzen Menschheit hinein hervorgehoben; in die Tiefe tritt die personale, vollmenschliche Dimension der Ehe stärker ins Bewußtsein. Daraus ergeben sich weitreichende Konsequenzen.

Ganzheitliche Betrachtung

Die Ehe wird nicht nur in ihrer individuellen und isolierten Gestalt, sondern auch im Gesamtzusammenhang der Menschheit, der Geschichte, der ideellen und materiellen Entwicklung der Menschheitsfamilie gesehen.

Ausgangspunkt der Überlegungen ist nicht die kirchliche Ehelehre, nicht das Sakrament und nicht die Bibel, sondern die Lage der Ehe und Familie in der heutigen Welt. Dabei geht es in erster Lehre nicht um Irrungen, Abwege und Mißbräuche, sondern um eine nüchterne Schilderung der Entwicklung, ähnlich wie sie Papst Johannes XXIII. in seinem bekannten Rundschreiben «Mater et Magistra» (1961) vordemonstriert hat. Die positiven Momente stehen vor den negativen, die Ansätze zur Klärung und Höherführung vor den zerstörenden Elementen.

Zwar wird bemerkt, die Würde von Ehe und Familie leuchte nicht überall in gleicher Klarheit: Polygamie und Ehescheidung, sogenannte freie Liebe und andere Entstellungen verdunkelten diese Würde. Die eheliche Liebe werde öfters durch Egoismus, Hedonismus und unerlaubte, gegen die Fortpflanzung gerichtete Handlungen entweiht.¹ Sogleich wird aber darauf hingewiesen, daß die heutigen wirtschaftlichen, soziopsychologischen und gesellschaftlichen Verhältnisse nicht geringe Schwierigkeiten in die Familien hineingetragen hätten. «Schließlich sind in manchen Teilen der Welt Probleme, die aus dem Bevölkerungswachstum entstanden sind, nicht ohne Sorge zu beobachten. Durch all dies werden die Gewissen in Bedrängnis gebracht.»

Andererseits aber «gehen Macht und Kraft der Institutionen der Ehe und Familie daraus hervor, daß auch die tiefgreifenden Veränderungen der heutigen Gesellschaft trotz aller entstehenden Schwierigkeiten doch sehr oft die wahre Wesensart der Institution in mannigfacher Weise kundtun» (vergleiche die Forschungen von Schelsky, Wurzbacher, Mayntz usw.). Es wird hier in bemerkenswerter Weise von der Institution der Ehe und Familie und ihrer Bewährung auch unter veränderten Verhältnissen und gewaltigen Belastungsproben gesprochen, ohne daß jedoch die Schwierigkeiten und Wandlungen verschwiegen werden.

¹ An erster Stelle steht die Polygamie. Den letzten Halbsatz hat man auf Wunsch des Papstes beigefügt, ohne jedoch diese unerlaubten Handlungen näher zu umschreiben.

Noch deutlicher ist der Hinweis auf den menschheitlichen Zusammenhang dort, wo von der Bestimmung und Planung der Kinderzahl die Rede ist (Nr. 50,2). «Die Eheleute werden ... in menschlicher und christlicher Verantwortung ihre Aufgabe (der Weitergabe des Lebens) erfüllen und in einer auf Gott hörenden Ehrfurcht in Rat und Tat sich ein rechtes Urteil bilden. Hierbei werden sie auf ihr eigenes Wohl wie auf das ihrer Kinder – der schon geborenen oder zu erwartenden – achten. Sie werden auf die materiellen wie geistigen Lebensbedingungen der Zeit und ihrer eigenen Lage ihr Augenmerk richten, sie werden schließlich dem Wohl der Familiengemeinschaft, der weltlichen Gesellschaft und der Kirche (!) Rechnung tragen.» Ähnlich in den folgenden Nummern 51 und 52.

Damit wird die Rücksicht nicht nur auf die persönlichen Verhältnisse, sondern auch auf die Bedürfnisse des Landes und Kontinentes verlangt und den bevölkerungspolitischen Überlegungen und Maßnahmen ein gewisses Recht zuerkannt, wenn auch nicht alle Methoden zu billigen sind.

Wertordnung in der Ehe

Eine berühmte Streitfrage in der katholischen Moraltheologie stellt die Rangordnung der «Zwecke» der Ehe dar. Der neue Konzilstext entscheidet die Frage nicht – dreht aber faktisch die bisher übliche Reihenfolge einfach um.

Das kirchliche Gesetzbuch von 1918 nennt in Kanon 1013 als Ehezwecke: finis primarius, erster, vorrangiger Ehezweck ist die Zeugung und Erziehung von Kindern;

finis secundarius, zweiter, zweitrangiger Ehezweck ist die gegenseitige Hilfe (mutuum adiutorium) und das Heilmittel für die Begehrlichkeit (remedium concupiscentiae).

Als Wesenseigenschaften der Ehe werden Einheit und Unauflöslichkeit genannt.

Im Kanon 1081 § 2 heißt es dementsprechend: «Der Ehekonsens (der die Ehe begründet) ist ein Willensakt, durch den jeder der beiden Partner das zeitlich unbegrenzte und ausschließliche Recht auf den Leib übergibt und annimmt, im Hinblick auf Akte, die aus sich zur Zeugung von Nachkommenschaft geeignet sind (tradit et acceptat. jus in corpus, perpetuum et exclusivum, in ordine ad actus per se aptos ad proles generationem).

Von Liebe ist im ganzen Text nicht die Rede. Das ist für unsere Ohren stoßend, bei einem Rechtsbuch aber nicht verwunderlich. Die bürgerlichen Gesetzbücher halten es nicht anders (wenn sie auch an Stelle der leiblichen Akte von der Lebensgemeinschaft sprechen). Die Liebe läßt sich eben nicht in Paragraphen fassen. Es war aber ein bei vielen Theologen landläufiges Mißverständnis, in jenen Bestimmungen des kirchlichen Rechtsbuches, das rechtlich feststellbare Tatbestände braucht, eine Wesensbeschreibung der Ehe überhaupt zu sehen. Merkwürdigerweise nennt auch der heilige Augustinus, der doch wirklich etwas von Liebe verstand (in Sachen Frauenliebe freilich ein gebranntes Kind war), als Güter der Ehe: Proles-Fides-Sacramentum: Nachkommenschaft, Treue, Sakrament (De bono conjugii, cp. 24 n. 32) und fügt hinzu, daß dies die Güter seien, um derenwillen die Ehe selbst gut ist. Die drei Güter erklärt er an anderer Stelle so: «Die Treue will besagen, daß nicht außerhalb des Ehebandes mit einem andern oder einer anderen Verkehr gepflegt werde. Die Nachkommenschaft, daß das Kind mit herzlicher Liebe entgegengenommen, mit herzlicher Güte gepflegt und gottesfürchtig erzogen werde. Das Sakrament endlich, daß die Ehe nicht geschieden werde ... Das hat als Grundsatz der Ehe zu gelten, durch das die naturgewollte Fruchtbarkeit gedeelt und zugleich das verkehrte Begehren in den rechten Schranken gehalten werde.»² Von der Liebe, ja von der Gnade des Sakramentes im heutigen Sinn, von der Beziehung zu Christus und seiner Hingabe an und für die Kirche ist bei Augustinus an dieser Stelle nicht die Rede. Vielleicht hängt diese ganze Anschauung unter anderem mit der römischen Auffassung zusammen, die ja die Ehe vor allem als «Matrimonium», Matris munus, Mutterdienst, betrachtet, wie es schon im Wort und bevorzugten Fachausdruck sehr bezeichnenderweise sich zeigt.³

² S. Augustinus. De Genesi ad litt. IX, 7,12. Vergleiche dazu das Rundschreiben Casti Connubii Nr. 11 vom 31.12.1930, in dem die gleiche Reihenfolge und Rangordnung beibehalten wird.

³ Der deutsche Ausdruck «Ehe» dagegen geht auf die indogermanische Wurzel é, êve = aioon, aevum = ewig zurück und bezeichnet eher das Gattenverhältnis als die Elternschaft. Die «Eltern» bezeichnen übrigens die Älteren, während der lateinische Ausdruck Parentes auf die Zeugung hinweist.

Der neue Konzilstext dagegen weist in seinem ganzen Aufbau auf eine andere Akzentsetzung hin, die dem modernen Eheverständnis viel näher kommt.

Nachdem in Nr. 47 von «Ehe und Familie in der heutigen Welt» und in Nr. 48 von der «Heiligkeit der Ehe und Familie» die Rede war, folgt gleich ein eigener größerer Abschnitt über die «eheliche Liebe». So ausführlich war noch in keinem kirchlichen Dokument davon die Rede. Erst in Nr. 50 ist dann in sehr würdiger und verständnisvoller Weise von der Fruchtbarkeit der Ehe die Rede.

In Nr. 48 aber, die vom Sakrament der Ehe und seiner Beziehung zu Christus, seiner Liebe und seiner Gnade handelt, lautet der erste Satz: «Die innige Gemeinschaft des Ehelebens und der ehelichen Liebe, vom Schöpfer begründet und mit einer eigenen Gesetzlichkeit versehen, wird durch die unwiderrufliche gegenseitige Zustimmung gestiftet ...»⁴

Dann wird hinzugefügt: «Durch ihre natürliche Eigenart sind die Institution der Ehe und die eheliche Liebe auf die Erzeugung und Erziehung von Nachkommenschaft ausgerichtet und finden darin gleichsam ihre Krönung.» Aber ebenso heißt es im nächsten Satz: «Darum gewähren sich Mann und Frau, die in der Ehe nicht mehr zwei sind, sondern ein Fleisch (Mt 19,6), in inniger Verbundenheit der Personen und ihres Tuns, gegenseitige Hilfe und gegenseitigen Dienst. Sie erfahren den Sinn ihrer Einheit und erreichen ihn mehr von Tag zu Tag. Diese innige Vereinigung als gegenseitiges Sich-Schenken zweier Personen wie auch das Wohl der Kinder verlangen die ganze Treue der Ehegatten und fordern ihre unauflösbare Einheit.» Dann folgt ein sehr schöner Abschnitt, der im Geiste des Epheserbriefes ganz auf die Liebe ausgerichtet ist: «Christus der Herr hat diese vielfältige Liebe, die aus der göttlichen Liebe hervorgeht und nach dem Vorbild seiner Einheit mit der Kirche gebildet ist, in reichem Maße gesegnet.»

Eindringlich wird dieser Gedanke sodann in Nr. 49 entfaltet, die eigens mit «Eheliche Liebe» überschrieben ist. Die eheliche Liebe wird hier ganz in ihrem Eigenwert erkannt und gewürdigt. Ausführlich heißt es da: «Mehrfach fordert Gottes Wort die Braut- und Eheleute auf, daß sie in keuscher Liebe ihre Brautzeit gestalten und in ungeteilter Liebe ihre Ehe leben.⁵ Auch viele Menschen unserer Zeit schätzen die wahre Liebe zwischen Mann und Frau hoch, wie sie sich in mannigfacher Weise nach guter Zeit- und Völkersitte ausdrückt. Jene aber ganz menschliche Liebe richtet sich mit Wille und Gemüt von Person auf Person, umgreift das Wohl der ganzen Person, vermag so den Ausdrucksmöglichkeiten des Körpers und des Geistes eine eigene Würde zu verleihen und sie als Zeichen ehelicher Liebe zu adeln. Diese Liebe hat der Herr durch eine besondere Gnadengabe gewürdigt, vollendet und erhöht. Eine solche Liebe, die Menschliches und Göttliches verbindet, führt die Eheleute zur freiwilligen, gegenseitigen Hingabe, die sich in Zuneigung und Tun bewährt; diese Liebe durchdringt ihr ganzes Leben (Pius XI. Casti Connubii), ja sie wächst durch ihren hochherzigen Vollzug. Sie überragt bei weitem eine nur erotische Neigung, die, egoistisch betont, schon bald schwindet.»

Hier haben die Gedanken von Heribert Doms, D. von Hildebrand, R. Guardini aus den dreißiger Jahren und die mutigen Vorstöße von Weihbischof Reuß (Mainz), Prof. Janssens (Löwen), Jean Guittou (Paris) und andern, die ihrerseits von der ganzen modernen Entwicklung angeregt

⁴ Darum ist der Ausdruck «Elternweihe» für das Sakrament der Ehe nicht zutreffend, sondern weist in eine falsche Richtung. Das Sakrament gilt auch nach dem 5. Kapitel des Epheserbriefes nicht der Zeugung und Elternschaft, sondern der Gattenschaft und Gattenliebe (wie auch im Konzilstext sehr schön ausgeführt wird). Das Sakrament wird auch Gatten gespendet, die gar nicht mehr zeugen und Eltern werden können (zum Beispiel wegen des Alters oder wegen körperlicher Gebrechen). Voraussetzung zur Ehe ist selbst nach dem kirchlichen Gesetzbuch nicht die Zeugungsfähigkeit (*facultas generandi*), sondern die Fähigkeit zur körperlichen Vereinigung (*facultas coeundi*).

⁵ Gen 2,22–24; Prov 5,15–20; 31,10–13; Tob 8,4–8; Hohes Lied 1,2–3; 1,16; 4,16–25, 8–14; 1 Kor 7,3–6; Eph 5,25–33.

worden sind, ein schönes positives Echo und kirchliche Sanktion gefunden. Gewiß klingt manches davon schon in *Casti Connubii an*⁶, im neuen Text aber erhält die Liebe im Wesensgefüge der Ehe einen ganz anderen Rang. Es ist bekannt, daß der ursprüngliche Entwurf der theologischen Konzilskommission noch stärker auf die Liebe ausgerichtet war, auf Wunsch des Papstes aber, der auch den Einwänden retardierender Verfechter der traditionellen Auffassungen Rechnung tragen wollte, manche Einfügungen in den Text in Kauf nehmen mußte – die freilich ihrerseits die Gefahr einer neuen Einseitigkeit bannen halfen. Die Harmonisierung beider Auffassungen ist allerdings noch nicht völlig gelungen.

Bedeutung ehelicher Begegnung

Die neue Sicht bricht sich auch in einer neuen sittlichen Bewertung der körperlichen ehelichen Begegnung – oder wie es in der brutalen Sprache des Rechtes und so mancher Moralisten heißt: des Geschlechtsverkehrs – Bahn. Wurde diese Begegnung früher fast ausschließlich als (wenigstens potentieller) Zeugungsakt⁷ und als legitime Befriedigung des Geschlechtstriebes gesehen, so tritt nun deutlich der personale Aspekt, die Begegnung als Ausdruck, Zeugnis, Betätigung und Vertiefung personaler Liebe in den Vordergrund. «Diese Liebe wird durch den eigentlichen ehelichen Vollzug in besonderer Weise ausgedrückt und vollendet (*perficitur!*). Diese Akte, durch die die Gatten innig und keusch untereinander geeint werden (*uniuntur*, eins werden), sind sittlich gut (*honesti*) und würdig. Sie bringen, wenn sie wahrhaft menschlich vollzogen werden, die gegenseitige Hingabe zum Ausdruck und fördern sie: Durch sie bereichern sich die Gatten frohen und dankbaren Herzens gegenseitig. Diese Liebe, durch gegenseitige Treue bestätigt und zumal durch das Sakrament richtig besiegelt, ist in guten wie in bösen Tagen dem Leibe wie der Seele nach unauflöslich treu und darum jeglichem Ehebruch und jeder Scheidung fern. Durch gleiche personale Würde der Frau wie des Mannes, die in gegenseitiger und rückhaltloser Liebe anerkannt wird, wird die Einheit der Ehe vom Herrn gefestigt und erstrahlt so um so heller» (49,2).

In einem besonderen Abschnitt (51) wird die Bedeutung des ehelichen Intimlebens für die gegenseitige Liebe, aber nicht minder auch für die Erziehung und Wohlfahrt der Kinder noch eigens hervorgehoben: «Das Konzil weiß», heißt es da, «daß die Eheleute in ihrem Bemühen um ein harmonisches Eheleben oft durch manche Lebensbedingungen der heutigen Zeit beeengt sind und in Verhältnissen sich finden, in denen die Zahl der Kinder – wenigstens zeitweise – nicht vermehrt werden und die Pflege der Liebe mit der vollen Lebensgemeinschaft nicht ohne Schwierigkeiten erhalten werden kann. Wo aber das eheliche Intimleben abgebrochen wird, kann nicht selten die eheliche Treue in eine Krise geraten und das Wohl der Kinder Schaden leiden. Denn dann werden die Erziehung der Kinder und ebenso die tapfere Bereitschaft zu weiteren Kindern in Gefahr geraten.» Das mag auch dort ernstlich bedacht werden, wo man in einer länger dauernden Anwendung der Methode von Knaus-Ogino vielleicht doch allzu rasch die Lösung aller Probleme sieht. Auf das Problem einer verantwortungsbewußten Geburtenregulierung wird noch eigens zurückzukommen sein.

Zitieren wir noch einen weiteren Satz: «Die geschlechtliche Anlage des Menschen und ebenso die menschliche Zeugungsfähigkeit überragen in wunderbarer Weise alles, was es auf niedrigeren Stufen des Lebens gibt; darum sind auch die dem ehelichen Leben eigenen Akte, sofern sie nach

⁶ Dazu bemerkt L. M. Weber (Ehenot und Ehegnade, S. 146, Anm. 18): Leider hat die Enzyklika *Casti Connubii* den «*finis*» und die «*primaria matrimonii causa et ratio*» unausgeglichen nebeneinandergestellt. Es wird heute vielfach behauptet, daß sie dies getan habe, um die Theologen zur Weiterführung des Problems anzuspornen. Vielleicht wird eine spätere Zeit den Theologen, die sich damals an diese Weiterarbeit gewagt haben, ein dankbares Wort wissen, auch wenn diese Theologen nicht in allem erfolgreich gewesen sind.

⁷ Vergleiche die zitierte Definition des kanonischen Rechtes, Kanon 1081,2.

der wahren Würde des Menschen geordnet sind, mit Ehrfurcht zu achten» (51). Und ebenso heißt es an einer anderen Stelle, nachdem von der Fruchtbarkeit die Rede war: «Die Ehe ist aber nicht nur zur Zeugung von Kindern eingesetzt (institutum), sondern die Eigenart des unauflösliehen Bundes zwischen Personen und ebenso das Wohl der Kinder fordern, daß auch die gegenseitige Liebe der Gatten in rechter Weise sich betätige, wachse und reife. Wenn deshalb das oft erwünschte Kind nicht da ist, bleibt doch die Ehe als ungeteilte Lebensgemeinschaft bestehen und behält ihren Wert und ihre Unauflöslichkeit» (50, 3).

Dies sind wahrhaft tiefe Worte, die nicht nur der Gattengemeinschaft im allgemeinen, sondern auch der intimen ehelichen Begegnung und Einung volles Verständnis und volle Wertschätzung entgegenbringen.

Problem der Fruchtbarkeit

Auf diesem Hintergrund ist das Problem der Fruchtbarkeit der Ehe zu sehen. Die Ehe ist, wie es in einer früheren Fassung treffend hieß, nicht einfach ein Instrument zur Zeugung und Erziehung von Kindern, sondern in erster Linie Gattengemeinschaft. Wohl aber hat diese eine innere Zuordnung zum Kind. «Ehe und eheliche Liebe sind ihrer Eigenart nach auf die Zeugung und Erziehung von Nachkommenschaft ausgerichtet. Kinder sind fürwahr das hervorragendste Geschenk der Ehe und tragen zum Wohl der Eltern im höchsten Maße bei. Gott selbst, der sprach: ‚Es ist nicht gut, daß der Mensch allein sei‘ (Gen 2,28) und ‚der den Menschen von Anfang an als Mann und Frau schuf‘ (Mt 19,14), wollte ihm eine besondere Teilhabe an seinem Schöpferwerk mitteilen und segnete Mann und Frau und sprach: ‚Wachset und mehret euch‘ (Gen 1,28). Darum tendieren die Pflege echter ehelicher Liebe und das ganze daraus erfließende Familienleben – freilich ohne Hintansetzung der übrigen Ziele der Ehe – darauf hin, daß die Eheleute tapferen Herzens bereit sind, mit der Liebe des Schöpfers und Erlösers mitzuwirken, der durch sie seine Familie von Tag zu Tag erweitert und bereichert.»

Hier wird mit feiner und kluger, aber treffsicherer Nuancierung nicht gesagt, der Auftrag der Zeugung komme den einzelnen Akten, sondern der Ehe und ehelichen Liebe zu. Ein entscheidender Unterschied, der von großer Tragweite ist und die Eheleute von manchem Gewissensdruck befreien könnte! Wenn früher zu einseitig als Ehezweck die Fruchtbarkeit genannt wurde, so haben manche Verfechter der neueren Auffassung vielleicht zu einseitig und isoliert die Liebe als Sinn der Ehe gesehen, ohne die innere Hinordnung auf Nachkommenschaft genügend zu bedenken. Wir haben immer wieder darauf hingewiesen, daß nicht so sehr der einzelne Akt, wohl aber die Ehe und das eheliche Sexualleben eine innere Zuordnung zu Nachkommenschaft habe.

Der Konzilstext geht dann ausdrücklich auf die Frage einer menschengemäßen und menschenwürdigen Fruchtbarkeit ein und betont dabei, daß es ausschließlich Sache der Eltern sei, verantwortlich die Zahl ihrer Kinder zu bestimmen.

«In ihrer Aufgabe, menschliches Leben weiterzugeben und zu erziehen, die als die ihnen eigene Sendung zu betrachten ist, wissen sich die Eheleute als Mitwirkende der Liebe Gottes des Schöpfers und gleichsam als deren Interpreten. Daher werden sie in menschlicher und christlicher Verantwortung ihre Aufgabe erfüllen und in einer auf Gott hinhörenden Ehrfurcht gemeinsam in Rat und Tat sich ein rechtes Urteil bilden. Hierbei werden sie auf ihr eigenes Wohl wie auf das ihrer Kinder ... achten. Sie werden auf die materiellen wie geistigen Lebensbedingungen der Zeit und ihrer eigenen Lage ihr Augenmerk richten. Sie werden schließlich dem Wohl der Familiengemeinschaft, der weltlichen Gesellschaft und der Kirche Rechnung tragen. Das Urteil darüber müssen die Eheleute letztlich selbst fällen. – In ihrem ganzen Verhalten seien sich die christlichen Eheleute bewußt, daß sie nicht nach ihrer Willkür vorgehen dürfen, sondern daß sie sich bestimmen lassen müssen durch ein Gewissen, das sich am göttlichen Gesetz ausrichten muß, hörend auf das Lehramt der Kirche, das dieses göttliche Gesetz im Lichte des Evangeliums authentisch auslegt. Dieses göttliche Gesetz zeigt die ganze Bedeutung der ehelichen Liebe, schützt sie und drängt zu ihrer wahrhaft menschlichen Vollendung. So verherlichen christliche Eheleute im Gottvertrauen und Opfergeist den

Schöpfer und streben zur Vollkommenheit in Christus, indem sie in hochherziger menschlicher und christlicher Verantwortung Kindern das Leben schenken. Unter den Eheleuten, die diese ihnen von Gott aufgetragene Aufgabe erfüllen, sind besonders jene zu erwähnen, die in gemeinsamer gewissenhafter Überlegung eine größere Kinderzahl, die sie entsprechend erziehen können, hochherzig auf sich nehmen.»

Vier Dinge sind an diesem Text besonders bemerkenswert:

► Die Kinder sind nicht, wie es eine einseitige Betrachtung bisweilen anzunehmen schien, eine bloße Zugabe zur Liebe, sondern deren natürliche Frucht und Vollendung, Erfüllung eines Schöpfungsauftrags an Liebe und Ehe.

► Ehe und eheliche Liebe sind aber nicht bloße «List der Natur», um Zeugung herbeizuführen, sondern bedeuten einen Sinn und hohen Wert in sich.

► Die Zahl der Kinder zu bestimmen ist nicht Sache des Bichtvaters oder der Kirche (noch weniger des Staates), sondern ausschließlich Sache der Eltern.

► Ist es also in das Belieben der Eltern gestellt, wie viele Kinder sie haben wollen? Keineswegs. Es gibt objektive Werte und Maßstäbe, nach denen sie sich in freier persönlicher Entscheidung richten müssen. Auf der einen Seite steht der Schöpfungsauftrag, das Leben weiterzutragen, auf der anderen Seite das Gebot, Kinder nicht nur zu zeugen, sondern auch zu erziehen, sie nicht nur für sich, sondern für die menschliche Gemeinschaft und im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu vollwertigen Menschen heranzubilden. Und ebenso ist die Rücksicht auf das eigene wohlverstandene Wohl der Eltern, auf ihre Erziehungskraft, auf ihre Gesundheit, auf ihre Lebensverhältnisse; darüber hinaus auf das Gemeinwohl von Volk und Menschheit geboten.

Geburtenregelung

Wie und mit welchen Mitteln soll, darf das geschehen? Das Konzil drückt sich hier – bewußt – vorsichtig und nur allgemein aus. Eindeutig abgelehnt werden Schwangerschaftsunterbrechung und Kindestötung.

Es ist bekannt, daß römische Kreise es gerne gesehen hätten, das Konzil hätte frühere Verurteilungen der Anwendung empfängnisverhütender Mittel wiederholt. Manche Wendungen im vorliegenden, in letzter Stunde veränderten Text scheinen, isoliert für sich genommen, daraufhin zu deuten. Aber Kommission und Konzil haben sich geweigert, neue Verurteilungen auszusprechen.⁸ Die Texte von Pius XI. und Pius XII. wurden in Anmerkungen (zu Nr. 50) verwiesen, und es wurde eigens hinzugefügt: «Bestimmte Fragen, die noch weiterer sorgfältiger Untersuchungen bedürfen, sind auf Anordnung des Hl. Vaters der Kommission für das Studium der Bevölkerung, der Familie und der Geburtenfrage übergeben worden, damit, nachdem diese Kommission ihre Aufgabe erfüllt hat, der Papst eine Entscheidung treffe. Bei diesem Stand der Doktrin des Lehramtes beabsichtigt das Konzil nicht, konkrete Lösungen unmittelbar vorzulegen.»

Darf man bei dieser Anmerkung an jene merkwürdige und höchst abschlußreiche Anmerkung zum Kapitel III (Über das wirtschaftlich-gesellschaftliche Leben) denken, wo in einer Bemerkung zu Nr. 68 zustimmend die Lehre Johannes' XXIII. über das Mitbestimmungsrecht zitiert wird, zu den eher negativen Aussagen Pius' XII. aber gesagt wird, man möge sie zur Beurteilung der Entwicklung der Frage heranziehen?

⁸ Wer die Diskussionen und Konzilsakten kennt, weiß, daß von seiten der Verfechter der traditionellen Lehre hartnäckig unzählige Vorstöße und unvermüdliche Einwände gemacht wurden, auch Eingaben an Papst und Kardinäle, um in «Modi» (schriftlichen Verbesserungsvorschlägen) und Diskussionsvoten Kommission und Konzil dazu zu bewegen, die alten Formulierungen mit finis primarius, mit einer «hierarchischen Rangordnung der Zwecke», mit einer ausdrücklichen Verurteilung antikonzepzioneller Methoden, mit wörtlichen Zitationen der Aussagen Pius' XI. und Pius' XII. und anderem durch konziliaren Entscheid zu sanktionieren. Alle diese Vorstöße sind am Widerstand sowohl der Kommission wie des Konzils gescheitert. Die Frage wurde bewußt und ausdrücklich offen gelassen. Profanwissenschaftler und Theologen sollten «eifrig» nach neuen Lösungen suchen.

Jedenfalls wollte das Konzil die alte Formulierung aus *Casti Connubii* weder bestätigen noch aufheben, sondern ausdrücklich die Frage offen lassen. Der Text von *Casti Connubii* wird denn auch nicht im Wortlaut wiedergegeben, sondern nur in Form eines Hinweises auf die Fundstelle erwähnt.

Vielleicht auch scheute das Konzil vor der immer dringenderen Frage zurück, wie weit denn überhaupt die Kirche mit theologischer Autorität auf Fragen des reinen Naturrechtes, die aus der Offenbarung nicht entschieden werden können, eine lehrmäßig verbindliche Antwort geben soll, ja überhaupt geben kann. Die Lehrautorität der Kirche bezieht sich ja vor allem auf die Weitergabe, Auslegung, Bewahrung, Abgrenzung und Verteidigung der Offenbarung.⁹ Sie hat darum unzweifelhaft das Recht und die Aufgabe, Auslegungen des Naturrechtes, die mit der Offenbarung in Widerspruch stehen, abzulehnen. Sie kann auch positiv erklären, daß andere Lehren mit der geoffenbarten Lehre vereinbar seien. Sie kann selbstverständlich auch aus der Offenbarungslehre schlüssige Folgerungen ziehen oder Voraussetzungen klären. Aber von da bis zur positiven und theologisch verbindlichen Festlegung rein naturrechtlicher Sätze ist noch ein weiter Schritt!

Das Konzil hat auch gesehen, daß der Hl. Vater zur Klärung der Fragen der geplanten und bewußten Geburtenregelung nicht nur theologische Fachleute, sondern auch Psychologen, Soziologen, Anthropologen, Mediziner usw. hinzuzuziehen sich veranlaßt sah. Es ist aber nicht erkenntlich, wie aus deren Aussagen (die zudem den Fortschritten und Wandlungen der Wissenschaften unterworfen sind) theologisch verbindliche Aussagen aufgebaut werden können.

Es gibt gewiß viele Katholiken, die es bedauern, daß bei dieser Sachlage in einer so wichtigen und heftig umkämpften Frage keine verbindliche Entscheidung getroffen werden konnte. Vielleicht aber sollte man sich darüber freuen, daß die Kirche einer mündig gewordenen Menschheit notwendig gewordene eigene Gewissensentscheidungen nicht abnimmt, sondern der freien, verantwortlichen Entscheidung größeren Spielraum läßt. Gewiß wäre eine Entscheidung auch leichter gefallen, wenn nicht immer wieder hemmungslose Geburtenbeschränkungs- und Empfängnisverhütungs-Kampagnen entfacht würden, die im Geschlechtsverkehr nur ein folgenfreies Abreagieren des Triebes interessiert und die von den tiefen Verantwortungen personaler Begegnung zwischen Mann und Frau, von den Dimensionen wahrer Liebe, von den Wundern der Schöpfung neuen Lebens und von der Erhabenheit des Schöpfungsauftrages nichts zu ahnen scheinen.

Mag auch der neue Konzilstext nicht alle Wünsche erfüllen und an manchen Stellen die Spuren eines vorläufigen Kompromisses aufweisen, so bringt er doch eine solche Fülle von herrlichen Gedanken, neuen Aspekten und Akzenten, daß wir nur dankbar das entgegennehmen können, was er schon bietet.

Bedingungen ehelicher Liebe

Die ganzheitlichen und personbetonten Überlegungen haben eine jüngere Generation von Moraltheologen dahin geführt, für die moralische Bewertung des ehelichen Intimlebens nur noch zwei Bedingungen festzuhalten:

► Es muß ein echter Wille zum Kind da sein im Gesamtvollzug des Ehelebens. Die Ehe (nicht der einzelne Akt) hat den Auftrag, das Leben weiterzutragen. Eine geplante, bewußt verantwortete Elternschaft hat hier ihren Platz, ja wird in den Verhältnissen der Industriegesellschaft immer mehr zur Forderung.

⁹ Im I. Vatikanum wurde ja vom offiziellen Sprecher ausdrücklich erklärt, die Unfehlbarkeit beziehe sich nur auf das Depositum Fidei, den Glaubens- (Offenbarungs-)Schatz und was unmittelbar damit zusammenhängt. Das gilt auch für die Formel «In doctrina fidei et morum» (in Fragen des Glaubens und der Sittlichkeit). Vgl. *Granderath, Das Vatikanische Konzil*, Bd. III, S. 475-476.

► Es darf nichts geschehen, was der ehelichen Begegnung den Charakter einer echt persönlichen Liebesbegegnung nehmen oder diese wesentlich beeinträchtigen würde.

Das scheint eine Lockerung der bisherigen Regeln zu sein, stellt aber in Wirklichkeit sehr hohe Anforderungen: Nicht so sehr auf die physiologische Korrektheit des Aktes kommt es an als vielmehr auf die Beherrschung und volle Integration des Triebes in die eigene Person und in die liebende personale Begegnung mit dem Partner. Das ist weniger eine Frage der Sexualmoral als eine Frage der ehelichen Nächstenliebe. Die Liebe ist aber bekanntlich nicht nur etwas Beglückendes, sondern auch etwas, das die ganze Person in höchster Form fordert. Auf die Pflicht zur Liebe und edlen Rücksichtnahme wird in Zukunft sowohl von Predigern wie Beichtvätern viel größerer Nachdruck gelegt werden müssen.

Bedeutung der Familie für die Gemeinschaft

Aus dem übrigen reichen Text seien nur noch wenige Sätze herausgegriffen, die eines Kommentars nicht bedürfen, aber immer wieder auf die personale Würde, Freiheit, Verantwortung und auf die Bedeutung der Familie für die ganze menschliche Gemeinschaft hinweisen. Sie sind vor allem dem Schlußabschnitt 52 entnommen.

«Die Familie ist eine Schule reich entfalteter Menschlichkeit. Damit sie ihr ganzes Leben und ihre ganze Sendung erreichen kann, ist harmonischer Austausch, gemeinsame Beratung der Ehegatten und sorgfältige Zusammenarbeit bei der Erziehung der Kinder erforderlich. Zu ihrer Erziehung trägt die aktive (!) Anwesenheit des Vaters viel bei. Aber auch die häusliche Sorge der Mutter, deren besonders die jüngeren Kinder bedürfen, ist zu sichern – ohne daß die berechnete soziale Bedeutung der Frau irgendwie zurückgestellt werden soll.

Die Kinder sollen so erzogen werden, daß sie, wenn sie erwachsen sind, in voller Verantwortung ihrer Berufung, auch einer geistlichen, folgen und den Lebensstand wählen können, in dem sie, wenn sie heiraten, eine eigene Familie gründen können und dies unter angemessenen moralischen, sozialen und wirtschaftlichen Bedingungen. Es ist Aufgabe der Eltern oder Erzieher, die jungen Menschen bei der Gründung der Familie mit klugem Rat, den sie gern hören sollen, anzuleiten. Doch sollen sie sich hüten, sie mit direktem oder indirektem Zwang zum Eingehen einer Ehe oder zur Wahl eines bestimmten Partners zu drängen.

So ist die Familie, in der verschiedene Generationen zusammenleben und sich gegenseitig helfen, zu größerer Weisheit zu gelangen und das Recht der einzelnen Personen mit den anderen Notwendigkeiten des sozialen Lebens zu vereinbaren, das Fundament der Gesellschaft.

Die Christen, die die gegenwärtige Zeit voll ausschöpfen und zugleich das Ewige von den wandelbaren Formen unterscheiden, mögen die Werte der Ehe und Familie durch das Zeugnis ihres eigenen Lebens wie durch ein gemeinsames Tun mit den Menschen guten Willens entschieden fördern ... Diejenigen, die in den Wissenschaften, besonders in Biologie, Medizin, Sozialwissenschaften und Psychologie ausgebildet sind, können dem Gut der Ehe und Familie und dem Frieden des Gewissens sehr dienen, wenn sie durch ihre gemeinsame wissenschaftliche Arbeit die verschiedenen Bedingungen zugunsten einer rechten Ordnung der menschlichen Fortpflanzung genauer aufzuzeigen versuchen. Die Priester sollen über Familienfragen eine entsprechende Ausbildung erhalten und sollen durch mannigfaltige seelsorgerliche Tätigkeit ... die Berufung der Eheleute in ihrem Ehe- und Familienleben fördern, sie menschlich und geduldig in Schwierigkeiten stärken, sie in der Liebe bekräftigen, damit Familien entstehen, die über ihren eigenen Bereich hinauswirken ...

Schließlich sollen die Eheleute selbst, nach dem Bild des lebendigen Gottes geschaffen, in eine wahre personale Ordnung gestellt, eines Strebens, gleichen Sinnes und in gegenseitiger Heiligung vereint sein, damit sie Christus, dem Ursprung des Lebens, folgen und in den Freuden und Opfern ihrer Berufung und durch ihre treue Liebe Zeugen des Geheimnisses der Liebe werden, die der Herr durch seinen Tod und seine Auferstehung der Welt geoffenbart hat.»

J. David S.J.

Literaturhinweise zur Frage des Sinnes der Ehe und der Geburtenregulierung in neuer Sicht

Gute Überblicke über Verlauf und Stand der neueren Diskussionen zur Frage der Geburtenregulierung im katholischen Raum bieten, je unter verschiedenen Gesichtspunkten:

L. M. Weber, in den beiden unten zitierten Werken, sowie: *Zur innerkirchlichen Diskussion über die Geburtenregelung*, in der «Schweizerischen Kirchenzeitung» 132 (1964), S. 98–101; etwas erweitert (unter dem Titel: *Zur Frage der Geburtenregelung*) auch in «Theologie der Gegenwart» 7 (1964), S. 125–133.

A. Sustar, *Schwerpunkte der Diskussion um die heutige Ehemoral*, in «Orientierung» 28 (1964, 15. Dez.), S. 261–264. Hebt die verschiedenen Aspekte der Frage gut heraus.

F. Böckle, *Bulletin zur innerkirchlichen Diskussion um die Geburtenregelung*, in «Concilium» 1 (Heft 5, Mai 1965), S. 411–427.

Böckle unterscheidet drei Gruppen von Lösungen:

Die pastorale Gruppe, die mit Ermunterungen und Ermutigungen arbeitet, an der alten Lehre festhält, aber im einzelnen Fall «mildernde Umstände» gelten lassen will.

Die «kasuistische» Gruppe, die im Rahmen der hergebrachten Lehre alle möglichen Auswege und Sonderfälle untersucht.

Die «radikale» Gruppe, die grundsätzlich neue Wege gehen will, indem sie von neuen Ansatzpunkten her das Problem in den Griff zu bekommen sucht. Zur dritten Gruppe rechnet Böckle besonders E. Schillebeeckx: *OP*, J. David SJ, W. Brugger SJ und wohl auch sich selber.

Enda McDonagh, *Die neuere englisch-sprachige Literatur zur Moralthologie der Ehe*, in «Concilium» 1 (Heft 5, Mai 1965), S. 427–440. Gibt einen ausgezeichneten, loyalen, sehr objektiven Überblick über die weit ausgebreitete, lebhaft diskutierte im englisch-amerikanischen Sprachgebiet. Fast alle Argumente und Motive, die wir in Theologie der Gegenwart 1964 und (wenn auch in etwas schüchterner Form) schon 1955 in Leclercq-David, *Die Familie*, S. 273–276 dargelegt haben, klingen in dieser Literatur seit drei Jahren ebenfalls an. – McDonagh selbst zögert zwar noch, sich der neueren Richtung voll anzuschließen, ist aber objektiv und freimütig genug, offen zu bekennen, daß er keine entscheidenden Argumente kenne, die der neue Auffassung entgegenstünden, weder aus der Bibel noch der Tradition, noch von der kirchlichen Autorität, noch von der Sache her (S. 433–438).

Herder *Korrespondenz* 19 (1965, Juli), S. 467–475, *Kirchliche Ehemoral und Geburtenregelung*. Bietet einen trefflichen Überblick über die neueren Diskussionen, insbesondere auch über die Diskussionen im Konzil und am Konzil, mit den bedeutenden Voten der Kardinäle Léger (Montreal), Suenens (Mechelen) und Patriarch Maximos.

Merkwürdigerweise fällt die sonst so lebhaft französische Theologie in der Diskussion dieser Fragen fast vollständig aus (gebrannte Kinder?), während sich Irland, England, USA und sogar Spanien ebenso wie Holland und Belgien lebhaft daran beteiligen.

EVANGELISCHE AKADEMIEN

Ihr Verhältnis zu Kirche und Gesellschaft

Akademien sind Stätten der Besinnung, Begegnung und Auseinandersetzung. Auch katholischerseits ist die Bedeutung solcher Institutionen erkannt worden. Im Hinblick auf verschiedene Bestrebungen im In- und Ausland veröffentlichen wir diesen Beitrag des Vorsitzenden des «Leiterkreises der evangelischen Akademien in Deutschland». Die evangelischen Akademien haben uns den Weg gewiesen. Sie haben das «Experiment des Gesprächs und des Dialoges» – das auch auf dem Zweiten Vatikanischen Konzil eine bedeutende Rolle gespielt hat und Papst Paul VI. so am Herzen liegt – seit zwei Jahrzehnten gepflegt und darin reiche Erfahrungen gesammelt. Der Beitrag gibt die Gedanken wieder, die auf der ersten gemeinsamen Zusammenkunft der evangelischen und katholischen Akademien (Herrenalb bei Karlsruhe) am 5. Dezember 1965 vorgetragen wurden.

Die Redaktion

Die Verhältnisbestimmung der kirchlichen Akademien zu den Strukturen der Gesellschaft und der Kirche versetzt viele in eine Ratlosigkeit. Die Akademien scheinen sich «irgendwo dazwischen» zu befinden, ohne daß man genau weiß, wo.

Für die evangelische Seite: J. Fischer, *Die Problematik der Geburtenregelung in der Diskussion der Kirchen*, Stuttgart 1965, und *Kinderregen und Geburtenkontrolle*. Ein Symposium mit Joachim Beckmann, Wilhelm Giesen, Richard Kepp, Gertrud Osterloh, Hermann Schubnell, Helmut Simon und Helmut Thielicke, Hamburg 1964.

Ferner: J. Leclercq, *Changements de perspectives en morale conjugale*, Paris 1950. – B. Häring, *Die Liebe und die «Ehezwecke»*, in: *Theologie der Gegenwart* 5 (1962), S. 212–218. – J. David, *Soziologische Aspekte zur Frage der Geburtenbeschränkung*, in: *Orientierung* 27 (1963), S. 65–67, S. 80–82. Vgl.: J. Leclercq – J. David, *Die Familie*, Freiburg i. Br. 1958, bes. S. 273–275. – J. M. Reuß, *Eheliche Hingabe und Zeugung*, in: *Tübinger Theologische Quartalsschrift* 143 (1963), S. 125–132. – L. Janssens, *Morale conjugale et progestogènes*, in: *Ephemerides theologicae Lovanienses* 39 (1963), S. 787–826. – J. Rock, *The Time has come. A Catholic Doctor's Proposals to End the Battle over Birth Control*. Deutsch: *Geburtenkontrolle*. Vorschläge eines katholischen Arztes, Olten-Freiburg i. Br. 1964. – J. David, *Zur Frage der Geburtenregelung*, in: *Theologie der Gegenwart* 7 (1964), S. 71–79; 226–231. (Zur Entwicklung der kirchlichen Ehelehre, siehe S. 76–79). – A. Auer, *Eheliche Hingabe und Zeugung*. Zu einem Diskussionsbeitrag des Mainzer Weihbischofs Dr. J. M. Reuß, in: *Theologisch-praktische Quartalsschrift* 112 (1964), S. 121–132. – J. M. Reuß, *Hinweise zur pastoralen Behandlung der Fragen um Ehe und Elternschaft*, in: *Theologie der Gegenwart* 7 (1964), S. 134–139; seither mehrmals nachgedruckt. – B. Häring, A. Günthör, G. Ermecke, R. Hofmann, U. Ranke-Heinemann, G. Teichtweier, J. G. Ziegler, J. David, *Zu den neuen Theorien der Ehepraxis*, in: *Theologie der Gegenwart* 7 (1964), S. 211–231. – L. M. Weber, *Ehenot – Ehegnade*. Handreichung zur priesterlichen Heilssorge an Eheleuten. Freiburg i. Br. 1965. H. Doms, *Vom Sinn und Zweck der Ehe*. Breslau 1935 (franz. Paris 1938). – D. von Hildebrand, *Reinheit und Jungfräulichkeit*. Einsiedeln 1950. – D. von Hildebrand, *Die Ehe*. München 1928. – J. Guittou, *L'amour humain*. Paris 1948. Deutsch: *Vom Wesen der Liebe zwischen Mann und Frau*, Freiburg i. B. 1960. – A. Auer, *Weltoffener Christ*. Grundsätzliches und Geschichtliches zur Laienfrömmigkeit. Patmos-Verlag, Düsseldorf 1960. S. 212–265. – A. Auer, *Ehe, Geschlechtlichkeit*, in: *Handbuch theologischer Grundbegriffe*, Bd. 1, München 1962, S. 241–251; S. 498–506. – J. Fuchs, *Die Diskussion um die «Pille»*, in: *Stimmen der Zeit* 89/174 (1964), S. 401–418. J. Rötzer, *Möglichkeiten und Schwierigkeiten der Zeitwahl*, in: *Theologie der Gegenwart* 8 (1965), S. 33–43. M. Müller, *Die Lehre von der Paradiesesehe*, Regensburg 1954. – J. G. Ziegler, *Die Ehelehre der Pönitentialsommen von 1200–1350*, Regensburg 1956. – L. M. Weber, *Mysterium magnum*. Zur innerkirchlichen Diskussion um Ehe, Geschlecht und Jungfräulichkeit (*Quaestiones disputatae*, Bd. 19), Freiburg i. Br. 1963. – W. Heinen, *Werden und Reifen des Menschen in Ehe und Familie*, Münster 1965. – G. Scherer, *Die menschliche Geschlechtlichkeit im Lichte der philosophischen Anthropologie*, in: *Arzt und Christ* 10 (1964), S. 47f. – H. Klomps, *Ehemoral und Jansenismus*. Ein Beitrag zur Überwindung des sexualethischen Rigorismus, Köln 1964 (Höchst lehrreich, aber leider zu wenig beachtet). – R. Bruch, *Die naturgesetzliche Grundlage der Lehre vom Abusus matrimonii in moraltheologischer Betrachtung*. In: *Theologie und Glaube* 55 (1965, 1), S. 23–49 (Eine ausgezeichnete moralhistorische Betrachtung mit viel einschlägigem Material).

Einwände

Die Akademien gehören nicht zu den Strukturen der Gesellschaft. Sie erfassen die Menschen in der Freizeit. Sie sind nicht ein Teil der Betriebe oder der sonstigen Strukturen der säkularen Welt. Die Akademien haben keine Macht, irgend etwas in der Gesellschaft anzuordnen oder durchzusetzen. Sie bilden nicht einmal Dauerkontakte zu Menschen, die in der Gesellschaft tätig sind, oder tun dies nur in einem geringen Umfang.

Die Akademien gehören aber auch nicht zur Struktur der Kirche. Sie arbeiten nicht in den Gemeinden und verfolgen auch nicht die Intention, Menschen ihrer kirchlichen Gemeinde zuzuführen. In der Regel wissen sie von ihren Teilnehmern nicht einmal, ob sie katholisch oder evangelisch sind oder überhaupt keiner Kirche angehören. Die Akademien scheinen mehr einen Dienst an der Gesellschaft als einen solchen für die Kirche zu tun. Vor allem verwundert es in kirchlichen Kreisen oft, daß sie offenbar nicht in Solidarität mit kirchlichen Vereinen und Werken stehen, wenn diese in Auseinandersetzungen mit ihren säkularen Konkurrenten eine schützende Hilfe seitens der Akademien suchen. Vor allem lassen die Akademien das Evangelium selbst in Frage stellen. Sie stellen es

zur Diskussion, statt es mit einem «Deus-dixit» (Gott hat gesagt) den Menschen vorzuliegen.

Alles in allem haben die Akademien zwar prächtige Häuser, aber viele fragen sich, wo ihr geistliches Zuhause ist. Viele kommen zu dem vernichtenden Urteil: «Die Akademien dilettieren herum. Ihre Studienleiter sollten lieber irgendwo eine solide Arbeit tun, als sich so zwischen den Fronten herumzutreiben.»

Verhältnis zur Kirche

All diesen Einwendungen zum Trotz haben die Menschen, die die Akademiearbeit treiben, ein gutes kirchliches Gewissen. Ja, sie behaupten, ihr Dienst als ein Stück der Ekklesia erweise sich daran, daß sie selbst Herausgerufene seien aus der bisherigen Struktur der Kirche. Das werde an folgenden Tatbeständen deutlich:

► Die Akademien vertreten die christliche Botschaft nicht als einen zeitlosen Standpunkt, der unverändert durch die Zeiten vertreten wird. Sie glauben vielmehr, daß die Botschaft von der Liebe Gottes Fleisch werden will in jeder Zeit und daß auch die Gestalt dieser Liebe in den wechselnden Verhältnissen in der menschlichen Geschichte sich wandeln muß. Sie glauben daher, daß nicht die Vertretung eines unbezweifelbaren «Standpunktes», sondern das beständig neue Ringen um die rechte Sprache und das rechte Handeln die Glaubwürdigkeit von Glauben und Leben der Kirche ausmachen.

► Darüber hinaus fühlen sich die Mitarbeiter der Akademien verpflichtet, überall dort in den Riß zu treten, wo in der modernen Gesellschaft Spaltungen, Verhärtungen und Friktionen eintreten. Sie glauben, es sei ein christliches Werk, in diesem Riß eine Art Kallusbildung vorzunehmen. Darum ziehen sie sich lieber den Vorwurf zu, selber etwas «Quabbeliges» zu sein, als sich mit einer der bestehenden Fronten zu identifizieren.

► In den Akademien glaubt man außerdem, daß die suchende Liebe Christi ihre Boten verpflichtet, immer wieder das Lager der Gläubigen zu verlassen, um außerhalb des Lagers ihre Zelte aufzuschlagen und dort ihrem Herrn und den Menschen zu dienen. Jede Missionsgemeinde gewinnt im Lauf der Generationen eine harte Schale. Je mehr eine Gemeinde im Glauben und in der Erkenntnis wächst, um so mehr unterscheidet sie sich von ihrer Umwelt. Der Befehl Christi, an den Hecken und Zäunen die verlorenen Schafe zu suchen, macht jeden missionarischen Dienst der Kirche fragwürdig, der die Menschen nur auffordert, zur Kirche herzukommen, statt zu ihnen hinzugehen.

► In den Akademien gibt es vielerlei Begegnungen mit Vertretern der Kirche und Welt. Man kann dort feststellen, daß es nicht nur unter weltlichen Menschen und in weltlichen Gruppen die Erscheinung der Selbstgerechtigkeit gibt, sondern daß sie – gemäß dem Evangelium – immer auch eine unerkannte Sünde der Frommen, ja ganzer frommer Kreise ist. Die Akademien wissen, daß sie selbst auch in dieser Gefahr sind. Ihre Stellung zwischen den Gruppen verpflichtet sie deswegen besonders, allen Gruppen der säkularen Gesellschaft und der Kirche diejenigen Gesichtspunkte zur Kenntnis zu bringen, durch die sie eine klarere Einsicht in ihre eigenen Aufgaben und Versäumnisse bekommen.

► Schließlich sagen die Akademien ja zur sündigen Welt und darum ja zu den Machtstrukturen der Gesellschaft. Je mehr die kirchlichen Gemeinden Einrichtungen der Wohn- und Familienwelt werden, je mehr sie sich damit von den alltäglichen Auseinandersetzungen entfernen, die sich in den funktionalen Bereichen der modernen Gesellschaft ereignen, um so mehr sind die Kirchengemeinden in Gefahr, alle Probleme dieser Welt mit einer Liebesethik lösen zu wollen. Die Aufgabe der Akademien ist zwar, den Menschen in ihren säkularen Berei-

chen wieder den Glauben an die Liebe Gottes und an die Möglichkeiten der Menschenliebe zu eröffnen. Dies müssen sie aber mit jenem Realismus tun, der die Unentbehrlichkeit der Macht und ihres Gebrauches in allen Bereichen dieser Welt im Auge behält.

Wollen die Akademien darum ihren kirchlichen Dienst dem Evangelium entsprechend ausrichten, so werden sie notwendigerweise immer wieder auch ein kritisches Gegenüber zu ihrer eigenen Kirche bilden müssen.

Beziehung zur Gesellschaft

Eine kritische Distanz wird von den Akademien bei aller Solidarität mit den heutigen Menschen besonders dort gefordert, wo es sich um ihren Dienst an der Gesellschaft handelt. Dieser Dienst wird wertlos, wenn die Akademien der Gesellschaft nicht Wesentliches zu bringen haben, das diese selbst nicht schon besitzt.

Was die Akademien den Menschen, die aus der modernen Gesellschaft zu ihnen kommen, bieten müssen, ist eine Atmosphäre des Angenommenseins. Jeder Gast, der in eine Akademie kommt, muß das Gefühl bekommen, daß er hier ohne Unterschied der Konfession, ja ohne Rücksicht auf seine sonstige innere Einstellung ein willkommener, in seiner Redefreiheit nicht behinderter Gast ist. Er muß alles sagen dürfen, was sich mit den Regeln guter Gesittung verträgt, auch wenn es den kirchlichen Auffassungen widerspricht.

Da die Akademien Seelsorge zu treiben haben, müssen sie die Bereitschaft entwickeln, zuzuhören und die Probleme dieser Welt ernstzunehmen. Die Akademien können sich nicht auf den Standpunkt stellen, daß die Fragen der Politik, der betrieblichen Organisationen oder sonstiger weltlicher Auseinandersetzungen außerhalb ihres eigentlichen Interesses liegen. Vielmehr haben die Akademien den Auftrag, das Ohr der Kirche zu sein, das – ehe die Kirche redet – lange zuhört, um die Probleme zu verstehen, die in den jeweiligen Gruppen lebendig sind.

Aus der eigenen Fähigkeit zum Zuhören muß dann versucht werden, auch die Teilnehmer an den Akademietagungen zum Aufeinanderhören zu bringen. Das muß besonders dort geschehen, wo es sich um gegnerische Gruppen, ja um verbissene Feinde handelt. Diese Aufgabe ist nicht nur eine geistliche, sondern auch eine methodische Aufgabe. Die Kunst der Diskussionsführung und die Schaffung einer Kultur des Gesprächs ist ein wichtiger kultureller und christlicher Dienst der Akademien.

Mit all dem werden die Akademien freilich nicht über gruppenpädagogische Techniken hinauskommen, wenn sie nicht eine Botschaft zu bringen haben. Die Studienleiter der Akademien haben die Aufgabe, für die Teilnehmer den theologischen Gesprächspartner zu bieten, der ihnen Informationen über theologische und ethische Sachverhalte gibt. Darüber hinaus haben sie aber die Aufgabe, immer von neuem die Gewissen anzusprechen, die Botschaft der Vergebung zu verkündigen, die Bereitschaft zur Vergebung gegenüber den Mitmenschen zu wecken und in alledem die Herzen der Menschen zu bewegen. Je mehr dem Studienleiter dieses in den Tagungen gelingt, um so mehr wird er auch die Vernunft der Menschen dazu befreien, die Wirklichkeit zu sehen, die sie sich selber bisher verdeckten.

Diesen Dienst werden die Studienleiter allerdings nur dann tun können, wenn sie sich in wachsendem Maße auf bestimmte Lebensgebiete spezialisieren. Die Akademien haben den Auftrag, Seelsorger zuzurüsten und einzusetzen, die ganz bestimmten Lebensgebieten zugewandt sind. Jeder Gemeindepfarrer vertritt mit Recht die Auffassung, daß in besonderen Fällen zwar auch reisende Evangelisten nützliche Helfer in der Seelsorge sein können. In der Regel ist aber die «stabilitas loci» und damit die Kenntnis der besonderen menschlichen Zusammenhänge in einer Gemeinde für einen qualifizierten und dauerhaften Seelsorgedienst unentbehrlich. Das geistlich Relevante an dieser «stabilitas loci» ist jedoch nicht der Ort selbst, sondern die Anwesenheit in einem soziologischen Raum, in dem die Menschen sich be-

wegen. Das Dazwischensein unter den Familien und Nachbarschaften ist das Entscheidende. In diesem Sinne ist eine «*stabilitas loci*» auch für die Seelsorge an der modernen Gesellschaft unerlässlich. Wenn diese Seelsorge geleistet werden soll, kann sie nicht nur im Vorbeigehen geleistet werden, dazu von Menschen, die sich auf dem betreffenden Feld gar nicht auskennen. Der Einwand vieler Gemeindefarrer, daß in ihrer Seelsorge ja auch sehr oft Alltagsprobleme vorkämen und daß man daher Seelsorge in Berufskonflikten durchaus auch von dem Standort der Ortsgemeinde leisten könne, ist für den Kenner nur ein Beweis dafür, wie weit entfernt diese Gemeindefarrer oft von der tatsächlichen Wirklichkeit sind. Wer einmal in einer Struktur der modernen Gesellschaft gearbeitet hat, weiß, daß zu einer seelsorgerlichen Erfahrung auf diesem Gebiet eher eine noch wesentlich längere Einarbeitungszeit nötig ist als bei einer örtlichen Gemeinde.

Schlußfolgerungen

Aus all dem bisher Gesagten ergibt sich, daß die Akademien Funktionen sowohl in der Kirche als in der Gesellschaft zu erfüllen haben. Darum haben sie auch die Möglichkeit und die Aufgabe, Kirche und Gesellschaft miteinander zu verbinden.

► Ihr Standort verpflichtet die Akademien dazu, ihre Abhängigkeit sowohl von Gruppen der Gesellschaft als auch von den Organen der Kirche gleichzeitig zu bejahen und diese verschiedenen Abhängigkeiten in der richtigen Weise gegeneinander auszuwägen. Programmfestsetzungen sollten immer unter gleichzeitiger Berücksichtigung kirchlicher und säkularer sowie unter Beachtung der Gesichtspunkte verschiedener Interessengruppen des betreffenden Feldes vorgenommen werden. Auch in ihrer Trägerschaft und Finanzierung sollten die Akademien verschiedene Seiten in Anspruch nehmen.

► Ihr besonderer Standort gibt den Akademien vor allem die Möglichkeit, kirchliche Strukturen in Richtung der Gesellschaft zu entwickeln und gesellschaftliche Strukturen in Richtung Kirche in Bewegung zu bringen. Das will sagen: Der seelsorgerliche Dienst der Kirche an der Gesellschaft bedarf nicht weniger einer gewissen Institutionalisierung als die Seelsorge in den Wohnbezirken. Gleichzeitig sollten die gesellschaftlichen Strukturen, Betriebe, Interessengruppen Gesprächspartner herausstellen, die für ihre gesellschaftliche Gruppe das Ohr gegenüber der Kirche sind und das Gehörte in ihrer Gruppe vertreten. Der Aufbau solcher Strukturen erfordert jahrelange intensive Arbeit und kann nur geleistet werden, wenn die Akademien mit einem entsprechenden Stab ausgerüstet werden.

► Diese auf die Gesellschaft bezogenen kirchlichen Strukturen dürfen aber nicht einer Isolierung verfallen. Die Kirche würde nicht entgiftend, sondern vergiftend in der Gesellschaft wirken, wenn sie es zulassen würde, daß christliche Gruppen gegen andere gesellschaftliche Gruppen aufmarschieren. Das hätte zur Folge, daß die Auseinandersetzungen in den gesellschaftlichen Gruppen sich nicht um nüchterne Interessenvertretung

und um das richtige oder falsche Handeln drehen. Durch solche kirchliche Gruppen bekäme alles auch noch einen «moralischen Akzent». Christliche Gruppen oder kirchliche Amtsträger müssen immer zum Dienst der Versöhnung bereit sein. Sie müssen deswegen immer in erster Linie das gemeinsame Denken mit den Vertretern derjenigen Gegenspieler anstreben, die ihnen am unbequemsten erscheinen.

► Wenn die Akademien kirchliche und gesellschaftliche Strukturen miteinander verbinden wollen, müssen sie ihre eigene Arbeit so einrichten, daß sich diese Strukturen ständig begegnen können. Das erfordert eine Dezentralisierung der Akademiearbeit. In den Landesakademien sollten nur solche Gruppen auf die Dauer versammelt werden, die über das ganze Land verteilt sind oder im Landesmaßstab eine gesellschaftliche Verantwortung ausüben. Für regionale gesellschaftliche Gruppen sollten in wachsendem Maße die Kirchenbezirke und von diesen eingerichtete akademieartige Dienste verantwortlich werden.

► Alle diese Dienste werden nur dann von Erfolg gekrönt sein, wenn die Akademien auch innerhalb ihrer Kirche und zwischen den Kirchen eine verbindende Arbeit leisten. Gerade ihr Dienst zwischen den gesellschaftlichen Gruppen und die wachsende Einsicht in das Gefüge der modernen Gesellschaft legt den Akademien eine Verpflichtung gegenüber der Kirche selbst auf. Die Umstrukturierung der Kirche und ihre Zuwendung zur heutigen Welt bedarf im besonderen Maße des Dienstes der Akademien. Diese sollten darum ständig das Gespräch mit den verantwortlichen Männern der Kirche suchen und diese immer wieder in einen Kontakt mit den verantwortlichen Trägern der modernen Gesellschaft bringen.

► Vor allem müssen die Akademien Stätten der ökumenischen Zusammenarbeit aller Kirchen werden. Da in den gesellschaftlichen Gruppen Menschen aller Bekenntnisse zusammenarbeiten und dort ihre Konflikte miteinander austragen, können die seelsorgerlichen Zuständigkeiten in Alltagsfragen nicht nach der Konfession aufgeteilt werden. Der evangelische Arbeiter, der mit seinem katholischen Meister einen Konflikt hat, wird geistlich kaum richtig beraten werden, wenn sein Seelsorger nicht in der Lage ist, auch die andere Seite zu hören. Darum laden auch die kirchlichen Akademien mit Zustimmung ihrer Kirchenleitungen immer Vertreter anderer Konfessionen zu ihren Tagungen ein und geben ihnen dort Heimatrecht. Darüber hinaus versuchen die Akademien, die Verantwortlichen aller Kirchen dort zu einer Zusammenarbeit zu bringen, wo es um die Wahrnehmung ihrer Verantwortung gegenüber den Gliedern der modernen Gesellschaft geht. Von der Frage, wieweit diese Bemühungen von Erfolg gekrönt sind, wird Entscheidendes für die Kirche und die Welt von morgen abhängen.

D. Dr. Eberhard Müller (Bad Boll üB. Göppingen)

Der katholische Richter und die staatliche Ehescheidung (I)

Am 6. November 1965 fand im Katholischen Akademikerhaus, Zürich, eine vielbeachtete Tagung katholischer Juristen über das Thema «*Der Jurist vor der gestörten Ehe*» statt. Um die Diskussion nicht mit grundsätzlichen Erwägungen zu belasten, entschloß man sich, die Grundsatzfrage nach Möglichkeit und Grenzen einer staatlichen Ehescheidungsgesetzgebung vorerst auszuklammern. Man ging einfach von der Tatsache eines bestehenden Ehescheidungsrechtes aus und fragte, was unter dieser Voraussetzung dem katholischen Anwalt und Richter sich für Pflichten, Möglichkeiten und Aufgaben stellen. Als erster Beitrag zur ausgeklammerten Frage sind die folgenden Überlegungen eines katholischen Richters und eines katholischen Theologen zu verstehen. Ein erster Teil versucht, die gestellte Frage

näher einzugrenzen; ein folgender zweiter Teil müht sich um die Begründung der vertretenen Ansicht. *Die Redaktion*

Die Zahl der Ehescheidungen und damit – voraussetzungsge-
mäß – auch die Zahl der zerrütteten oder doch gestörten Ehen
ist in den letzten Jahrzehnten ständig gestiegen. Ob dies eine
(gesetzlich nicht beeinflussbare) «Begleiterscheinung der Ent-
wicklung zur industriellen Massengesellschaft»¹ ist, stehe da-
hin.² Die Tatsache als solche ist jedenfalls statistisch hinrei-
chend deutlich belegbar.³

Damit steht auch der an staatlichen Gerichten tätige Katholik
in verschärftem Maße vor der Gewissensfrage, *ob* und *wie* seine
Mitwirkung bei Scheidungsurteilen mit seiner religiösen Über-
zeugung, welche die Scheidung einer gültigen Ehe grundsätz-
lich ablehnt, zu vereinen sei.

● *Die Frage, ob er mitwirken darf*, ist durch die Praxis längst entschieden. Auch jene politischen Parteien, welche die Lehre der Kirche für ihr Programm als verbindlich betrachten, schlagen Leute aus ihren Reihen zur Richterwahl vor. Und schon Pius XII. stellte ausdrücklich fest: Der katholische Richter kann – freilich nur aus sehr gewichtigen Gründen – das Urteil einer zivilen Ehescheidung für eine vor Gott und der Kirche gültige Ehe verfügen.⁴

● Viel schwieriger als die Frage «ob» ist die *Frage, wie und warum* sich die Mitwirkung von Katholiken bei der Scheidung mit der christlichen Lehre von der Unauflöslichkeit der Ehe vereinen lasse. Es lassen sich zwei grundsätzlich verschiedene Antworten denken.

1. Man kann der Ansicht sein, die Ehescheidungsgesetzgebung sei ein an sich ungerechtes Gesetz. Dann stellt sich die Frage nur noch unter dem Gesichtspunkt, ob man unter Umständen nicht auch ein selber als ungerecht betrachtetes Gesetz anwenden dürfe. Und die Antwort wäre: Da nicht jede Anwendung eines Gesetzes auch schon seine Anerkennung und Billigung einschließt, kann der Richter allenfalls – manchmal muß er es vielleicht – dem ungerechten Gesetz seinen Lauf lassen, dann nämlich, wenn dies das einzige Mittel ist, ein noch größeres Übel zu vermeiden.⁵ Die Hauptschwierigkeit dieser Antwort liegt in der subtilen Unterscheidung zwischen bloßer (äußerlicher) Anwendung und auch (innerer) Anerkennung eines Gesetzes.⁶ Dieser Unterschied wird, da er nicht leicht einzusehen ist, in der Praxis oft übersehen; und entsprechend wird eine solche Gesetzesanwendung dann eben doch als mindestens einschlußweise Billigung des Gesetzes gedeutet. Kurz: nach dieser Meinung wären also die Ehescheidungsgesetze selbst ungerecht, könnten aber zur Vermeidung eines größeren Übels gegebenenfalls angewendet werden.⁷

2. Gegenüber der ersten Ansicht fragt sich die zweite, ob denn die Ehescheidungsgesetze ohne weiteres ungerecht seien. Die Antwort lautet: Zur Vermeidung größerer Übel kann unter Umständen nicht bloß die Gesetzesanwendung, sondern auch schon das Gesetz selbst als gerecht angesehen werden. Diese Meinung scheint sich heute durchzusetzen. Und da sie sowohl von evangelischer wie auch von katholischer Seite vertreten wird, scheint auch in diesen staatspolitischen Fragen eine neue Gemeinsamkeit der Christen möglich.

Katholischerseits argumentiert etwa *Josef Fuchs*⁸: «Das Gesetz legitimiert eine Ordnung, der gemäß von Staats wegen Menschen, die in unauflöslicher Ehe miteinander verbunden sind, öffentlich nicht mehr als Ehegatten angesehen werden sollen und rechtlich nicht gehindert sind, mit anderen Personen eine Gemeinschaft einzugehen, die öffentlich als Ehe anerkannt wird. Und doch besteht naturrechtlich die erste Ehe weiter und widerstreitet die Bigamie dem Naturrecht.» Verstößt also ein derartiges Scheidungsrecht nicht gegen das Naturrecht; und ist es somit nicht ein ungerechtes Gesetz? *Fuchs* löst diese Schwierigkeit, indem er (a) zwischen materieller und formeller Mitwirkung unterscheidet, (b) ein staatliches Scheidungsrecht als bloß materielle Mithilfe zum Unrecht darlegt, welche (c) unter bestimmten Voraussetzungen gerechtfertigt sein kann:

(a) Als Mittel zu einer faktischen Eheauflösung wirkt das Ehescheidungsrecht bei der Scheidung mit. «Allerdings wird niemand gezwungen, von dem gesetzlichen Institut der Ehescheidung und von der gesetzlichen Möglichkeit der Wiederverheiratung Gebrauch zu machen. Aber viele werden die gesetzliche Möglichkeit benutzen, und das Gesetz erweist sich somit eindeutig als eine Mithilfe zu etwas, was dem Naturrecht widerspricht. Hinzu kommt erschwerend, «daß in manchen Fällen einem der Ehegatten das Urteil aufgezwungen wird».

(b) So sehr indes das Ehescheidungsgesetz zu etwas allenfalls Unerlaubtem mitwirkt, so sehr ist andererseits zu betonen, daß es das Unerlaubte nicht eigentlich be-wirkt. Das Gesetz bietet nur eine Möglichkeit und nimmt die voraussetzende widersittliche Ausnutzung dieser Möglich-

keit nur in Kauf, es ordnet aber nicht selbst etwas Unsittliches an. Darum handelt es sich nicht um eine formelle, sondern um eine nur materielle Mitwirkung zu Unerlaubtem. Dies zeigt sich auch beim Ehegatten, dem das Urteil aufgezwungen wird. Es wird ihm der Ehegatte ja nicht genommen (er wird schon längst, wenn nicht räumlich, so doch seelisch, entlaufen sein). Es wird ihm nur der Schutz gegen die Untreue des andern Ehegatten versagt. Darum handelt es sich auch hier «nicht um eine formelle, sondern nur um eine materielle Mithilfe zu dem Unrecht gegenüber dem betroffenen Ehegatten».

(c) Eine solche bloß materielle Mitwirkung kann aber, da sie das Auseinandergehen der Ehegatten nicht enthält oder bewirkt, unter Umständen berechtigt sein. Wann? «Die Berechtigung läge in der Vermeidung eines sonstigen großen Schadens des Gemeinwohls, das zu besorgen das absolute Naturrecht gebietet. Tatsächlich wäre aber in einem Staat, in dem ein sehr großer Teil der Bürger die innere Unauflöslichkeit der Ehe nicht anerkennt, die gesetzliche Ausschließung jeder Ehescheidung ohne einen solchen Schaden des Gemeinwohls kaum möglich.» Darum kann «in einem demokratischen Staatsgefüge ein in gewissen Grenzen – die das Gemeinwohl diktiert – sich haltendes Ehescheidungsrecht kaum vermieden werden, will man nicht ein überaus freiheitliches riskieren. Die Zustimmung zu einem gemäßigten Ehescheidungsgesetz – das in sich Schlechte ist ja erst die Trennung oder die Wiederverheiratung der getrennten Ehegatten – vermag somit formell die Verhinderung größeren Übels als ein erstrebenswertes Gut zu bedeuten»⁹.

Auf evangelischer Seite sagt *Erwin Wilkens*: Der christlichen Gemeinde kann es nicht darum gehen, «eine ihrer Einsicht in das Wesen der Ehe entsprechende Ehezucht auf jeden Fall gesetzlich zu erzwingen. Es gibt eheliche Konfliktsfälle, in denen das weltliche Recht seine Urfunktion wahrzunehmen hat, die äußere Ordnung zu wahren, ohne letztlich heilen zu können. Es mag oft erforderlich sein, dem subjektiven Begehren des Einzelnen den übergeordneten Willen der Gemeinschaft entgegenzusetzen und das zu erzwingen, was eigentlich freiwillig getan werden sollte. Dieser Zwang hat aber da seine Grenze, wo er nur um so größere Unordnung anrichten und den Konfliktstoff in einer Weise mehren würde, die das Bild der Ehe vollends zu Schanden machte.

Um der Macht der Sünde zu wehren, kann deshalb der Dienst des Gesetzes an der Ehe auch darin bestehen, am eigentlichen letzten Ziel Gottes vorbei eine Notordnung zu schaffen, eine Ordnung in der Unordnung. An dieser Grenze steht das *Ehescheidungsrecht* des Staates. Seine Notwendigkeit läßt sich nicht bestreiten. Freilich kann ein staatliches Scheidungsrecht nur dann die Zustimmung der christlichen Gemeinde finden, wenn es sich selbst eben als Not- und Ausnahmerecht versteht. Das Scheidungsrecht selbst wird schon in sich zum Ausdruck bringen müssen, daß es auf dem Boden grundsätzlicher Unauflöslichkeit der Ehe steht und auch da, wo es um der äußeren Ordnung willen eine Überschreitung dieser Grenze freigibt und als einen hoheitlichen Akt die Scheidung zugesteht, dem eigentlichen Wesen der Ehe dienen will.

Auch die Ehescheidungspraxis selbst muß den Grundsatz der Unauflöslichkeit der Ehe tragen. Sie kann im negativen wie im positiven Sinne eine erzieherische Wirkung ausüben. Eine allzu großzügige Anwendung des Ehescheidungsrechtes lähmt den Willen, alle Möglichkeiten zur Erhaltung einer Ehe bis zum letzten auszuschöpfen. Doch kann man den Richter nicht einseitig mit der Forderung belasten, die Ehescheidungen soweit wie möglich zu erschweren. Mit einer mehr künstlichen und gewaltsamen Bekämpfung der Symptome einer Krankheit erreicht man den Krankheitsherd nicht. Die hohen Scheidungsziffern von heute weisen auf tiefgreifende Lebenskrisen hin, für deren Überwindung die Kirche genau so stark anzusprechen ist wie der Staat und die Gesellschaft. Inzwischen kann der Richter oft nichts anderes tun, als das Gesetz in der hier notwendigen Weise sprechen lassen. Er kann in einem Ehescheidungsverfahren nicht nachholen, was die Seelsorge nicht erreichen konnte oder gar versäumt hat. Er kann nicht der Versuchung erliegen, das Zwangsmittel des Gesetzes dort anzuwenden, wo allein die Einwirkung des Geistes Gottes noch einen Sinneswandel herbeiführen kann.

So bewegt sich der Richter in Ehescheidungssachen beständig an einer Grenze, die prinzipiell nicht festliegt, sondern in jedem einzelnen Fall in immer neuer Entscheidung besonders festzustellen ist. Viele Momente sind gegeneinander abzuwägen, bis die Frage eindeutig mit Ja oder Nein beantwortet werden kann, ob in strittigen Fällen den Parteien durch richterliche Entscheidung zuzugestehen ist, ihre Ehe als vor dem Gesetz gelöst zu betrachten. Die Last solcher Verantwortung kann kaum ohne die Überzeugung getragen werden, auch hier an der Front menschlichen Versagens im Dienste an der von Gott gestifteten Ehe zu stehen.»¹⁰

Dergestalt bahnt sich eine erfreuliche Verständigung zwischen katholischer und evangelischer Auffassung an. Aber damit ist die Frage, warum eine solche Annäherung von katholischer Seite her möglich ist, noch nicht beantwortet. Nur eine tiefergehende Untersuchung und Unterscheidung des kirchlichen und des staatlichen Eheverständnisses kann hier weiterführen.

Dr. Albert Ziegler und Dr. Werner Kuster

Anmerkungen

¹ Wolf-Lücke M., Scheidung und Scheidungsrecht. Tübingen 1959. S. 377, vgl. 183ff.

² Eine eingehende, ebenso für den geschichtlichen Wandel aufgeschlossene wie für das Grundsätzliche klare Auseinandersetzung mit dem gewichtigen Werk von Wolf-Lücke wäre ein dringendes Anliegen. Sein Vorteil ist ein hohes Maß sachlicher Information; sein Nachteil vor allem in der «Kritik der eherechtlichen Institutionslehre» (242ff.) eine zu polemische Haltung, derzufolge der christliche Ehebegriff weithin mißverstanden wird.

³ Vgl. etwa die Scheidungsziffern des Kantons Zürich: 1920 = 580; 1964 = 1385.

Der Rechenschaftsbericht des Obergerichts des Kantons Zürich gibt für 1964 folgende Auskünfte:

1. Am meisten mußten junge Ehen geschieden werden: bei 117 Ehepaaren dauerte die Ehe nur 1-2 Jahre, bei 74 nur 2-3, bei 101 3-4 und bei 111 Ehen nur 4-5 Jahre. Von weniger als einem Jahr Dauer waren 51 Ehen, ja eine Ehe hielt nur vier Monate an und sieben Ehen nur sechs Monate. Zwei Ehepaare, die mehr als vierzig Jahre zusammengelebt haben, ließen sich scheiden.

2. Auch über das Alter der Geschiedenen gibt die Statistik Auskunft: von den Männern waren 56 mehr als 60 Jahre alt, zwei von ihnen 70 und sechs über 70. Zwei der Geschiedenen standen bereits im 76. Altersjahr. Hoch war die Scheidungsziffer zwischen den 30-40jährigen Ehemännern (494), aber auch unter den 50-59jährigen (232). Die Zahlen für die Frauen sind etwas anders gelagert. Nur 34 Ehefrauen über 60 Jahre ließen sich scheiden, am meisten Scheidungen sind jedoch unter den 25-30jährigen zu verzeichnen (266).

3. Auf die Konfession bezogen, weisen die Protestanten 648, die Katholiken 238 Ehescheidungen auf, wobei die Protestanten 63,7 % der Bevölkerung ausmachen. Dazu kommen 390 gemischte Ehen (wobei in 166 Ehen der Mann, in 224 Ehen die Frau katholisch war). Hauptgründe für die Scheidung waren: Ehezerüttung (1245) und Ehebruch (118).

⁴ Ansprache an katholische Juristen am 6. November 1949: «Insbesondere kann der katholische Richter nur aus sehr gewichtigen Beweggründen das Urteil aus einer zivilen Ehescheidung (wo sie existiert) für eine vor Gott und der Kirche gültige Ehe verfügen. Er darf nicht vergessen, daß ein solches Urteil praktisch nicht nur die bürgerlichen Auswirkungen berührt, sondern in Wirklichkeit zur irrigen Meinung führt, das vorhandene Band sei als gelöst und das neue als gültig und verbindlich zu betrachten» (Utz-Groner, Nr. 408).

⁵ Vgl. Pius XII. a. a. O. Nr. 407.

⁶ Eine solche bloß äußerliche Anwendung ohne innere Anerkennung braucht indes nicht Heuchelei oder gewissenloser Gesetzesformalismus zu sein. Vorausgesetzt, daß erstens das ungerechte Gesetz nicht wesentliche Grundrechte des Menschen wesentlich verletzt, kann zweitens einem Rechtsgenossen eine gewisse Beeinträchtigung seiner Rechte zugemutet werden, sofern dies drittens um des größeren Gutes des Rechtsfriedens und der Rechtssicherheit notwendig erscheint. Der Richter vollzieht also in einem solchen Fall nicht bloß ein Gesetz im Sinne des «Befehl ist Befehl» (was gewissenlos wäre), sondern er anerkennt auch innerlich vor seinem eigenen Gewissen, daß die Anwendung dieses ungerechten Gesetzes unter Abwägung aller Gründe das kleinste Übel ist. Was also der Richter selber will und billigt, ist selber ein nicht geringes Gut: die Verminderung eines nicht ganz behebbaren Übels.

⁷ Pius XII. scheint in der angeführten Ansprache von dieser Voraussetzung eines ungerechten Ehescheidungsrechtes auszugehen.

⁸ Fuchs Josef, Lex naturae. Düsseldorf 1955. Sämtliche Zitate auf S. 96f. (In einer Anmerkung bringt Fuchs ebenfalls besagte Ansprache Pius' XII., vgl. 183f.)

⁹ Aus diesen Darlegungen von Fuchs ergeben sich klar Unterschied und Gemeinsamkeit der ersten und zweiten Ansicht. Beiden gemeinsam ist die Unterscheidung zwischen materieller und formeller Mitwirkung; beide erachten eine bloß materielle Mitwirkung zur Vermeidung größeren Übels als unter Umständen formell gerechtfertigt. Der Unterschied liegt im verschiedenen Standort:

(a) Die erste Ansicht stellt sich lediglich auf den Standpunkt des Richters. Sie fragt, ob und wie der Richter rechtmäßigerweise mitwirken kann. Die Frage, ob das vom Richter anzuwendende Gesetz gerecht sei, wird entweder verneint oder gar nicht gestellt. Es wird nur gesagt, sogar wenn das Gesetz ungerecht sein sollte, könnte der Richter allenfalls immer noch ~~nach dieser~~ ungerechte Gesetz anwenden.

(b) Die zweite Ansicht stellt sich auf den Standpunkt nicht des Richters, sondern des Gesetzgebers. Sie fragt, ob und wie der Gesetzgeber mitwirken dürfe, und kommt zum Schluß, wenn und sofern ein Gesetz eine bloß materielle Mitwirkung zum Unrecht darstelle, könne es gegebenenfalls selbst noch einmal gerechtfertigt sein. Daraus ergibt sich, daß sich beide Ansichten eigentlich nicht widersprechen. Vielmehr verlagert die zweite Ansicht einfach den Standort und führt den Grundgedanken folgerichtig zu Ende. Beide Aspekte, jener des Richters wie des Gesetzgebers, kommen auch in evangelischer Sichtweise deutlich zum Ausdruck. Etwas weniger juristisch formulierend, führt auch sie dazu, sowohl ein begrenztes Ehescheidungsrecht als auch eine beschränkte Ehescheidungspraxis als kleineres Übel zu bejahen.

¹⁰ Wilkens Erwin u. a.: Ehe und Ehescheidung. Hamburg 1963, 16-18.

Herausgeber: Apologetisches Institut des Schweizerischen Katholischen Volksvereins, 8002 Zürich, Scheideggstrasse 45, Tel. (051) 27 26 10/11.

Abonnements- und Inseratenannahme: Administration «Orientierung», 8002 Zürich, Scheideggstrasse 45, Tel. (051) 27 26 10, Postcheckkonto 80-27842.

Abonnementspreis: Schweiz: Jahresabonnement Fr. 15.-; Halbjahresab. Fr. 8.-; Gönnerabonnement Fr. 20.-. Einzahlungen auf Postcheckkonto 80-27842. Studentenabonnement für alle Länder lat Halbjahresabonnement. - Belgien-Luxemburg: bFr. 190.-/100.-. Bestellungen durch Administration Orientierung. - Deutschland: DM 16.-/8.50, Gönnerabonnement DM 20.-. Best- und Anzeigenannahme durch Administration Orientierung, Scheideggstr. 45, 8002 Zürich. Einzahlungen an Volksbank Mannheim, Konto Nr. 785, Psch. A. Ludwigshafen oder Nr. 17525 Mannheim, Orientierung. - Dänemark: Kr. 25.-/13.-. Einzahlungen an P. J. Stäubli, Hostrupsgade 16, Silkeborg. - Frankreich: Fr. 18.-/10.-. Best. durch Administration Orientierung. Einzahlungen an Crédit Commercial de France, Paris, C. C. P. 1065, mit Vermerk: Compte Etranger Suisse 621.803. - Italien: Vatikan: Lire 2200.-/1200.-. Einzahlungen auf c/c 1/14444 Collegio Germanico-Ungarico, Via S. Nicola da Tolentino, 13, Roma. - Oesterreich: Auslieferung, Verwaltung und Anzeigenannahme Verlagsanstalt Tyrolia AG, Innsbruck, Maximilianstrasse 9, Postcheckkonto Nr. 142 181. Sch. 90.-/50.-. - USA: jährlich \$ 4.-.

Aus administrativen Gründen legen wir von nun an den Einzahlungsschein nicht mehr der ersten Nummer des Jahrganges bei. Unsere Leser erhalten diesen mit separater Post. Wir bitten jene Abonnenten, die das Abonnement schon bezahlt haben, den Einzahlungsschein nicht zu beachten.
Administration

Theologische Kurse für katholische Laien

8 Semester systematische Theologie für Akademiker und Lehrpersonen
Vorlesungskurse und Fernkurs
Beginn des 6. Lehrganges 1966/70 am 1. Oktober 1966

Prospekte und Auskünfte: Sekretariat TKL, Neptunstraße 38, 8032 Zürich, Telefon (051) 47 96 86

Herrn Heierle Paul
Furkastr. 70
4054 Basel